

## Stellungnahme

1. zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts und
2. zum Entwurf einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung)

jeweils i. d. F. vom 4. März 2014

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Vorbemerkung  | 7  |
| 2     | Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts | 8  |
| 2.1   | Zu § 3 – Begriffsbestimmungen   | 8  |
| 2.1.1 | Nr. 3 – Ausschreibung   | 8  |
| 2.1.2 | Nr. 8 – Direktvermarktungsunternehmer   | 8  |
| 2.1.3 | Nr. 11 – finanzielle Förderung  | 8  |
| 2.1.4 | Nr. 12 – Freiflächenanlage  | 8  |
| 2.1.5 | Nr. 13 – Generator  | 9  |
| 2.1.6 | Nr. 17 – Inbetriebnahme   | 10 |
| 2.1.7 | Nr. 20 – Monatsmarktwert  | 10 |
| 2.1.8 | Nr. 21 – Netz   | 10 |
| 2.1.9 | Nr. 26 – Übertragungsnetzbetreiber  | 11 |
| 2.2   | Zu § 5 – Anschluss  | 11 |
| 2.2.1 | Absatz 1 Satz 1   | 11 |
| 2.2.2 | Absatz 2 Satz 2   | 11 |
| 2.2.3 | Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 – Netzdaten   | 12 |
| 2.2.4 | Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 – Informationspflicht des Netzbetreibers  | 12 |
| 2.2.5 | Absatz 6 – Kosten   | 12 |
| 2.3   | Zu § 6 – Technische Vorgaben  | 13 |
| 2.3.1 | Absatz 1 – Technische Einrichtungen bei Anlagen mit gemeinsamem Verknüpfungspunkt   | 13 |
| 2.3.2 | Absatz 4 – Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers  | 13 |
| 2.3.3 | Absatz 5 EEG 2012 – Wegfall der Inbezugnahme der SDL-WindV  | 14 |

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 2.3.4  | Absatz 5 – Technische Anforderungen an Biomasseanlagen . . . . .   | 14 |
| 2.3.5  | Absatz 6 – Rechtsfolgen bei Verstößen . . . . .  | 15 |
| 2.4    | Zu § 8 – Abnahme, Übertragung und Verteilung . . . . .   | 15 |
| 2.5    | Zu § 9 – Erweiterung der Netzkapazität . . . . .   | 16 |
| 2.5.1  | Absatz 1 – Anspruchsberechtigung . . . . .   | 16 |
| 2.5.2  | Absatz 3 – wirtschaftliche Unzumutbarkeit . . . . .  | 16 |
| 2.6    | Zu § 11 – Einspeisemanagement und § 12 – Härtefallregelung . . . . .   | 16 |
| 2.7    | Zu § 13 – Netzanschluss . . . . .  | 17 |
| 2.8    | Zu § 16 – Förderanspruch . . . . .   | 17 |
| 2.8.1  | Absatz 1 – Grundsatz . . . . .   | 17 |
| 2.8.2  | Absatz 3 – Sanktionen bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflichten . . . . .   | 18 |
| 2.9    | Zu § 17 – Wechsel zwischen Veräußerungsformen . . . . .  | 18 |
| 2.9.1  | Absatz 1 – Wechsel und Arten der Veräußerung . . . . .   | 18 |
| 2.9.2  | Absatz 2 – Aufteilungsverbot . . . . .   | 18 |
| 2.9.3  | Absätze 2 und 3 – Begründung . . . . .   | 19 |
| 2.10   | Zu § 18 – Förderbeginn und Förderdauer . . . . .   | 19 |
| 2.11   | Zu § 20 – Verringerung der Förderung . . . . .   | 19 |
| 2.11.1 | Absatz 1 Nr. 2 . . . . .   | 19 |
| 2.11.2 | Absatz 2 – Verringerung auf den Monatsmarktwert . . . . .  | 19 |
| 2.12   | Zu § 20a – Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung   | 20 |
| 2.13   | Zu den §§ 20c bis 20e – Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und aus solarer Strahlungsenergie . . . . . | 21 |
| 2.13.1 | Zu § 20c – Absenkung der Förderung von Strom aus Biomasse  | 21 |
| 2.13.2 | Zu § 20e – Absenkung der Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie . . . . .   | 21 |
| 2.14   | Zu § 21 – Förderung für Strom aus mehreren Anlagen . . . . .   | 22 |
| 2.14.1 | Absatz 1 – Anwendung auf Gebäude-PV . . . . .  | 22 |

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 2.14.2 | Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 – Gleichartigkeit erneuerbarer Energieträger . . . . .   | 22 |
| 2.14.3 | Absatz 2 – Gemeinde/Bebauungsplan . . . . .  | 23 |
| 2.14.4 | Absatz 3 – gemeinsame Abrechnung über eine Messeinrichtung                           | 23 |
| 2.15   | Zu § 22a – Voraussetzungen der Marktprämie . . . . .                                 | 23 |
| 2.16   | Zu § 22b – Fernsteuerbarkeit . . . . .   | 24 |
| 2.16.1 | Absatz 1 Satz 2 – Behandlung von Anlagen mit gemeinsamem Verknüpfungspunkt . . . . . | 24 |
| 2.16.2 | Absatz 2 – Messsysteme . . . . .   | 24 |
| 2.17   | Zu § 22c – Einspeisevergütung für kleine Anlagen . . . . .                           | 25 |
| 2.17.1 | Absatz 2 – Leistungsgrenzen für kleine Anlagen . . . . .                             | 25 |
| 2.17.2 | Absatz 3 – Ermittlung der Einspeisevergütung . . . . .                               | 25 |
| 2.17.3 | Absatz 4 – Zusammenfassung . . . . .   | 25 |
| 2.18   | Zu § 22d – Einspeisevergütung in Ausnahmefällen . . . . .                            | 26 |
| 2.18.1 | Absatz 1 – Anspruch . . . . .  | 26 |
| 2.18.2 | Absatz 2 – Vergütungshöhe . . . . .  | 26 |
| 2.19   | Zu § 22e – Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung .                      | 27 |
| 2.20   | Zu § 23 – Wasserkraft . . . . .  | 27 |
| 2.21   | Zu § 27c – Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse . . .                      | 28 |
| 2.21.1 | Absatz 1 – Geförderte Strommenge . . . . .   | 28 |
| 2.21.2 | Absatz 5 – Keine Kombination von Ansprüchen nach § 27, § 27a und § 27b . . . . .     | 28 |
| 2.22   | Zu § 32 – Solare Strahlungsenergie . . . . .   | 29 |
| 2.23   | Zu § 32a – Förderanspruch für Flexibilität . . . . .                                 | 30 |
| 2.24   | Zu § 32c – Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen . . . . .                      | 30 |
| 2.24.1 | Absatz 1 – Anspruch . . . . .  | 30 |
| 2.24.2 | Absatz 4 – Förderdauer . . . . .   | 30 |
| 2.25   | Zu § 33 – Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen . . . .                 | 31 |

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 2.25.1 | Zu Absatz 1 . . . . .   | 31 |
| 2.25.2 | Zu Absatz 2 . . . . .   | 32 |
| 2.25.3 | Zu Absatz 3 . . . . .   | 33 |
| 2.26   | Zu § 35 Absatz 4 . . . . .  | 33 |
| 2.27   | Zu § 50 – Testierung . . . . .  | 33 |
| 2.28   | Zu § 55 – Herkunftsnachweise . . . . .  | 34 |
| 2.29   | Zu § 57 – Clearingstelle . . . . .  | 34 |
| 2.29.1 | Absatz 2 . . . . .  | 34 |
| 2.29.2 | Absatz 3 . . . . .  | 34 |
| 2.29.3 | Absatz 4 . . . . .  | 34 |
| 2.29.4 | Absatz 6 . . . . .  | 35 |
| 2.29.5 | Begründung . . . . .  | 35 |
| 2.30   | Zu § 61 – Aufgaben der Bundesnetzagentur . . . . .  | 35 |
| 2.31   | Zu §§ 64 – Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung von Freiflächenanlagen – und 65b – Ausschreibungsbericht . . . | 35 |
| 2.32   | Zu § 66 – Allgemeine Übergangsbestimmungen . . . . .  | 36 |
| 2.32.1 | Absatz 1 . . . . .  | 36 |
| 2.32.2 | Absatz 1 Nr. 3 – Registrierung von EEG-2012-Anlagen . . . .   | 39 |
| 2.32.3 | Absatz 1 Nr. 4 – Geltung der Vergütungsansprüche aus dem EEG 2012 . . . . .   | 39 |
| 2.32.4 | Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 – § 22c und § 22d . . . . .  | 39 |
| 2.32.5 | Absatz 1 Nr. 9 – Marktprämie für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 . . . . .                              | 40 |
| 2.32.6 | Absatz 2 und § 3 Nr. 17 – Inbetriebnahme und Übergangsbestimmung . . . . .  | 40 |
| 2.32.7 | Absatz 3 – Übergangsbestimmung und Vertrauensschutz . .   | 41 |
| 2.33   | Zu § 67 – Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse . . . . .  | 42 |
| 2.33.1 | Absatz 1 – Verringerte Förderung bei Überschreitung der Höchstbemessungsleistung . . . . .  | 42 |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 2.33.2   | Absatz 2 Nr. 3 – Massenbilanzierungserfordernis für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 . . . . .  | 43        |
| 2.34     | § 68 – Weitere Übergangsbestimmungen . . . . .   | 43        |
| 2.35     | Zu Anlage 2 – Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung . . . . .  | 44        |
| 2.36     | Zu Anlage 4 – Höhe der Marktprämie . . . . .   | 44        |
| 2.36.1   | Nr. 2 – Berechnung des Monatsmarktwerts . . . . .  | 44        |
| 2.36.2   | Nr. 2.2 und 3 – Monatsmarktwert bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach den §§ 29 bis 33, Veröffentlichung der Berechnung . . . . .                               | 44        |
| 2.37     | Zu Artikel 2 – § 17d EnWG . . . . .  | 45        |
| 2.38     | Zu Artikel 9 – § 7 SDLWindV – Mehrere Windenergieanlagen . . . . .   | 46        |
| 2.39     | Zu Artikel 11 – BioSt-NachV . . . . .  | 46        |
| 2.40     | Zu Artikel 21 – Inkrafttreten . . . . .  | 47        |
| <b>3</b> | <b>Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung)</b>            | <b>47</b> |
| 3.1      | Zu § 2 Nr. 1 – Anlagenbegriff . . . . .  | 47        |
| 3.2      | Zu § 2 Nr. 2, § 3 Absatz 2 Nr. 8, § 4 AnlRegV – Anlagenbegriff bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen . . . . .   | 47        |
| 3.3      | Zu § 3 Absatz 2 Nr. 11 d), § 5 Absätze 2 und 4, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 4, Absatz 7 Satz 1 AnlRegV; auch zu § 3 Nr. 4 EEG 2014 – „Stilllegung“ . . . . . | 48        |
| 3.4      | Zu § 3 Absatz 2 Nr. 3 – Anlagenpark . . . . .  | 49        |
| 3.5      | Zu § 3 Absatz 2 Nr. 10 – Vor-Ort-Anlage . . . . .  | 49        |
| 3.6      | Zu § 5 Absatz 1 – Übermittlungsfrist bei Änderungen . . . . .  | 50        |
| 3.7      | Zu § 15 AnlRegV i. V. m. § 20 Absatz 1 EEG 2014 RefE . . . . .   | 50        |
| 3.8      | Zu § 16 – Übergangsbestimmungen . . . . .  | 50        |
| 3.8.1    | Absatz 3 . . . . .   | 50        |
| 3.8.2    | Absatz 4 . . . . .   | 50        |

## I Vorbemerkung

- 1 Die Clearingstelle EEG ist die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtete, neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle EEG Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.
- 2 Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen. Sie erhebt insbesondere hinsichtlich der Frage, aus welchen Elementen der geplanten Neufassung des EEG bzw. dem Erlass der Anlagenregisterverordnung sich Klärungsbedarf ergeben kann, keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 2 Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

### 2.1 Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

#### 2.1.1 Nr. 3 – Ausschreibung

- 3 Der Begriff der Ausschreibung wird in Abweichung vom allgemeinen Vergaberecht EEG-spezifisch definiert.
- 4 Zu klären ist, ob und ggf. inwieweit das in §§ 97 ff. GWB und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen geregelte allgemeine Vergaberecht auf Ausschreibungen nach §§ 33, 64 dennoch anzuwenden ist.

#### 2.1.2 Nr. 8 – Direktvermarktungsunternehmer

- 5 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass unklar ist, ob *Letztverbraucher* i. S. d. § 3 Nr. 25 EnWG definiert sein oder – wie im allgemeinen Sprachgebrauch – gleichbedeutend mit *Endverbraucher*<sup>1</sup> sein soll.

#### 2.1.3 Nr. 11 – finanzielle Förderung

- 6 Dass Vergütung, Marktprämie und Flexibilitätsprämie unter einem Oberbegriff zusammengefasst werden und im Gesetz nur noch der „anzulegende Wert“ auftaucht, erschwert das Verständnis der Regelungen in den §§ 17 bis 33. Die Clearingstelle EEG regt eine differenzierte Benennung an.

#### 2.1.4 Nr. 12 – Freiflächenanlage

- 7 Nach der gegenwärtigen Definition sind Freiflächenanlagen alle PV-Anlagen, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht sind. Es stellt sich die Frage, ob auch dann von einer Freiflächenanlage aus-

<sup>1</sup>Vgl. Seite „Letztverbraucher“, in: *Wikipedia, Die freie Enzyklopädie*. Bearbeitungsstand: 31.01.2014, 23:11 UTC, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Letztverbraucher&oldid=127079499>, zuletzt abgerufen am 05.03.2014.



zugehen ist, wenn das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zum Zweck der Solarstromerzeugung errichtet worden ist (vgl. § 32 Absatz 1 Nr. 1 EEG). Bei Gebäuden ist diese Frage wegen der Definition in § 32 Absatz 4 EEG unproblematisch, weil ohnehin nur von einem Gebäude auszugehen ist, wenn das Bauwerk „vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“, nicht aber bei sonstigen baulichen Anlagen. Es wären vielmehr auch solche Anlagen *keine* Freiflächenanlagen, die etwa auf einer zu diesem Zweck hergestellten Asphaltfläche oder Aufschüttung angebracht wurden. Das widerspräche aber wohl dem Regelungszweck, der offenbar alle Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nr. 2 und 3 EEG erfassen soll, die nicht von Nr. 1 erfasst sind. Nr. 1 erfasst aber nur Anlagen in, an oder auf Gebäuden oder baulichen Anlagen, wenn „das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist“.

- 8 Die Clearingstelle EEG regt deshalb an, im Rahmen der Definition entweder auf § 32 Absatz 1 Nr. 1 Bezug zu nehmen oder die Einschränkung hinsichtlich des Errichtungszwecks in die Definition aufzunehmen.

#### 2.1.5 Nr. 13 – Generator

- 9 In der Praxis werden häufig die Begriffe „Generator“ und „BHKW“ nicht klar voneinander unterschieden, so bspw. im Urteil des BGH vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12<sup>2</sup> oder in der Kommentarliteratur.<sup>3</sup> Zwar umfasst jedes BHKW einen Generator, aber nicht immer, wenn im Gesetz der Begriff „Generator“ verwendet wird, ist hierunter ein BHKW subsumierbar. So kann im Fall von § 3 Nr. 17 Halbsatz 3 der Generator eines BHKW ausgetauscht werden, die übrigen Teile des BHKW jedoch nicht. Wenn aber die Anlage insgesamt nur aus dem BHKW besteht, so führt es zu Irrtümern, wenn bei der Anwendung von § 3 Nr. 17 Halbsatz 3 unter „Generator“ das BHKW verstanden wird. Zur Vermeidung derartiger Missverständnisse regt die Clearingstelle EEG an, in der Begründung zu § 3 Nr. 13 auszuführen, dass mit „Generator“ nicht das ganze BHKW gemeint ist.

<sup>2</sup> Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/2363>.

<sup>3</sup> Oschmann, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 25.

### 2.1.6 Nr. 17 – Inbetriebnahme

10 In der Praxis finden bei Biomasseanlagen häufig Umstellungen von einem erneuerbaren Energieträger auf einen anderen statt, bspw. werden Deponiegas-BHKW versetzt und als Biomethan-BHKW weiterbetrieben oder „Vor-Ort“-Biogasanlagen vom Fermenter getrennt und mit Biomethan gespeist (oder umgekehrt). Weder der Anlagen- noch der Inbetriebnahmedefinition lässt sich entnehmen, ob ein derartiger Wechsel (ggf. kombiniert mit einem Versetzungsvorgang sowie diesem Herauslösen des BHKW aus der bisherigen „Anlage“) die Existenz der „Anlage“ und deren Inbetriebnahme unberührt lässt. Sofern es vom Gesetzgeber gewünscht ist, könnte in § 3 Nr. 17 geregelt werden, dass auch der Wechsel von einer erneuerbaren Energie bzw. Grubengas zu einer anderen erneuerbaren Energie bzw. Grubengas nicht zu einer Änderung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme führt. Sofern der Gesetzgeber eine gegenteilige Regelung wünscht, könnte in § 3 Nr. 17 geregelt werden, dass es zu einer Änderung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme führt, wenn der Anlagenbetrieb von einer erneuerbaren Energie bzw. Grubengas zu einer anderen erneuerbaren Energie bzw. Grubengas wechselt.

### 2.1.7 Nr. 20 – Monatsmarktwert

11 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass an der bezeichneten Börse Strom für verschiedene Preiszonen (Deutschland/Österreich, Frankreich, Schweiz) gehandelt wird,<sup>4</sup> die sich in den Preisen der Stundenkontrakte durchaus unterscheiden. Dies hat in der Vergangenheit nicht zu erheblichem Klärungsbedarf geführt, jedoch könnte zur Klarstellung die in Bezug zu nehmende Preiszone vorsorglich im Gesetz genannt werden.

### 2.1.8 Nr. 21 – Netz

12 Die Clearingstelle EEG regt an, den Begriff der *allgemeinen Versorgung* zu konkretisieren, der im EEG nicht definiert ist. Hier stellt sich die Folgefrage, ob § 3 Nr. 17 EnWG für die Auslegung heranzuziehen ist und daher ein Verweis auf § 3 Nr. 17 EnWG als sinnvoll erscheint oder ob dem Begriff *für die allgemeine Versorgung* im EEG eine eigenständige Bedeutung zukommt.

---

<sup>4</sup>Vgl. S. 127 RefE.

## 2.1.9 Nr. 26 – Übertragungsnetzbetreiber

- 13 Die Clearingstelle EEG regt an, einen Gleichlauf der Begriffsbestimmung im EEG und im EnWG (§ 3 Nr. 10) herzustellen.

## 2.2 Zu § 5 – Anschluss

### 2.2.1 Absatz 1 Satz 1

- 14 Die Clearingstelle EEG befürwortet die Ergänzung von „dieses oder“ in § 5 Absatz 1 Satz 1.
- 15 Dies wird in der Praxis zu mehr Rechtssicherheit bei der Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes führen.
- 16 Jedoch wirft die Formulierung Folgefragen auf:

- Was ist ein „anderes“ Netz? Handelt es sich dabei um das Netz eines anderen Netzbetreibers oder das Netz einer anderen Spannungsebene? Die Clearingstelle EEG regt zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten an, auf diese Frage einzugehen.
- Die Clearingstelle EEG regt an, dass die Gesetzesbegründung bei § 5 Absatz 1 Satz 1 konkretisieren sollte, welche Kosten in die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise einfließen, z. B. ob nur unmittelbare oder auch mittelbare Kosten in den Kostenvergleich einfließen sollen.

### 2.2.2 Absatz 2 Satz 2

- 17 Die Ergänzung der Regelung des Wahlrechts um einen Satz 2 befürwortet die Clearingstelle EEG.
- 18 Der Wortlaut „sofern die daraus resultierenden Mehrkosten unerheblich sind“ wirft folgende Fragen auf, die nur teilweise durch die Gesetzesbegründung beantwortet werden:
- Was sind Mehrkosten und welche Kostenbestandteile sind zu berücksichtigen?
  - Was ist unter „unerheblich“ zu verstehen? Zwar wurde dies in der Gesetzesbegründung konkretisiert (10%-Kriterium), aber die Clearingstelle EEG schlägt

für eine rechtssicherere Anwendung dieser Formulierung vor, den Gesetzeswortlaut zu ergänzen und das 10 %-Kriterium als Maßstab in den Wortlaut als einen weiteren Satz 3 aufzunehmen, z. B.: „Erhebliche Mehrkosten liegen vor, wenn die Wahl des Verknüpfungspunktes nach Satz 1 bei dem Netzbetreiber zu Mehrkosten in Höhe von 10 Prozent gegenüber dem Anschluss an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt führt“.

### 2.2.3 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 – Netzdaten

- 19 Die Clearingstelle EEG regt an, den Begriff der „erforderlichen Netzdaten“ zu konkretisieren. In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Streitigkeiten, welche Daten der Netzbetreiber zu übermitteln hat, um eine Prüfung durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zu ermöglichen. Hierdurch kann sich insbesondere der Netzanschluss an den gesetzlichen Verknüpfungspunkt verzögern.

### 2.2.4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 – Informationspflicht des Netzbetreibers

- 20 Die Clearingstelle EEG begrüßt die Erweiterung der Informationspflichten der Netzbetreiber, um Rechtssicherheit in Bezug auf die Verpflichtung gemäß § 6 zu schaffen.

### 2.2.5 Absatz 6 – Kosten

- 21 Aus einer Vielzahl von Anfragen zum EEG 2009 und EEG 2012 ist der Clearingstelle EEG bekannt, dass in der Praxis Netzbetreiber für die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes und Planung nach § 9 teilweise ein Entgelt verlangen. Rechtlich stellt sich die Frage der Zulässigkeit eines Entgeltes für die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung und für die Übermittlung von Daten i. S. v. § 5 Absatz 6.
- 22 Dem Gesetzeswortlaut ist nicht zu entnehmen, ob eine Netzverträglichkeitsprüfung und die Offenlegungspflicht unentgeltlich vorzunehmen sind. Die Clearingstelle EEG regt daher an, dies gesetzlich zu regeln.<sup>5</sup>

<sup>5</sup>Sie weist ergänzend auf das zurzeit laufende Hinweisverfahren 2013/20 hin – der Eröffnungsbeschluss vom 28.05.2013 ist unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/20> abrufbar.

## 2.3 Zu § 6 – Technische Vorgaben

### 2.3.1 Absatz 1 – Technische Einrichtungen bei Anlagen mit gemeinsamem Verknüpfungspunkt

- 23 Die Clearingstelle EEG begrüßt die hier getroffene Klarstellung der Rechtslage.
- 24 Die Formulierung zielt erkennbar auf die in der Begründung hierzu genannten Gerichtsurteile<sup>6</sup>. Offen bleibt bei dieser Formulierung, was gelten soll, wenn Anlagen nach § 6 Absatz 3 leistungseitig zusammengefasst werden, ohne über denselben Netzverknüpfungspunkt einzuspeisen. Daher regt die Clearingstelle EEG an, diese Anlagen hier aufzunehmen und ebenso zu behandeln, soweit dies technisch möglich<sup>7</sup> ist.
- 25 Weiterhin regt die Clearingstelle EEG an, die in der Gesetzesbegründung erwähnte mögliche Friktion mit § 11 Absatz 1 Satz 2 EEG 2012/EEG 2014<sup>8</sup> explizit gesetzlich zu regeln, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich unterschiedliche Vor- bzw. Umgehensweisen mit der diesbezüglich unklaren Rechtslage etablieren könnten.

### 2.3.2 Absatz 4 – Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers

- 26 Die Clearingstelle EEG begrüßt die hier getroffene Präzisierung der Rechtslage.
- 27 Ohne weitergehende Klarstellung wird jedoch möglicherweise Klärungsbedarf hinsichtlich der Fragen hervorgerufen, welche technischen Vorrichtungen „geeignet“ sind im Sinne der Regelung, was „ein-“ bzw. „ausschalten“ und was „verarbeiten“ bedeutet.
- 28 Laut einer Reihe von Anfragen, die die Clearingstelle EEG erreicht haben, bestehen insbesondere bei größeren Wechselrichtern (bspw. > 50 kW) technische Schwierigkeiten, die Einspeisung vollständig zu unterbinden, es können unter bestimmten Umständen „Leckströme“ im Bereich von weniger als 100 W ( $\leq 0,2$  % der Nennleistung) entstehen. Ggf. könnte hier auf eine Reduzierung der Einspeiseleistung „auf Null oder annähernd Null“ abgestellt werden.

<sup>6</sup>Vgl. S. 131 ff. RefE.

<sup>7</sup>Speisen die Anlagen in verschiedene Netzbereiche ein, ist die getrennte Regelbarkeit in jedem Fall sicherzustellen.

<sup>8</sup>Vgl. S. 132 RefE.

## 2.3.3 Absatz 5 EEG 2012 – Wegfall der Inbezugnahme der SDLWindV

- 29 Die Clearingstelle EEG regt an, die SDLWindV als verpflichtend im Gesetz zu belassen. Denn die Mittelspannungsrichtlinie des BDEW ist keine technische Regel des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) und wird daher nicht von § 49 EnWG adressiert. Sogar der Einhaltung der technischen Regeln des VDE kommt gemäß § 49 EnWG lediglich die Begründung einer (widerleglichen) gesetzlichen Vermutung zu.
- 30 Dementsprechend erwartet die Clearingstelle EEG, dass – ähnlich wie vor der Einführung der SDLWindV – Anlagenbetreiberinnen und -betreiber von Windenergieanlagen an Land die Bindungswirkung der BDEW-Mittelspannungsrichtlinie verschiedentlich in Frage stellen werden. Dies kann durch ein Festhalten am bisherigen System vermieden werden.

## 2.3.4 Absatz 5 – Technische Anforderungen an Biomasseanlagen

- 31 Zu klären werden – wie teilweise schon unter dem EEG 2012 – voraussichtlich die Begriffe „gasdicht abgedeckt“, „150 Tage hydraulische Verweilzeit“ sein sowie die Frage, welche „zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen“ die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 32 **Absatz 5 Nr. 1 und 2 – Gärrestlager** Laut Aussage einiger wissenschaftlicher Autoren, einiger Verbände sowie einiger Anfragen, die zum EEG 2012 an die Clearingstelle EEG herangetragen wurden, gebe es bei diskontinuierlichen Verfahren der Trockenfermentation keine „hydraulische Verweilzeit“ und/oder sei eine Verweilzeit von 150 Tagen nicht Stand der Technik bzw. technisch nicht umsetzbar. Zudem sei bei der Lagerung vieler fester Gärreste eine „gasdichte Abdeckung“ in (sicherheits-) technischer Hinsicht nicht umsetzbar und bei nur noch geringfügig emittierenden (festen) Gärresten ggf. entbehrlich.
- 33 Sofern feste Gülle eingesetzt wird, sind die entsprechenden Anlage bzw. deren Betreiber bereits von der Pflicht nach § 6 Absatz 5 Nr. 1 und 2 ausgenommen. Sollte der Gesetzgeber in bestimmten Fällen weitere Ausnahmen zu § 6 Absatz 5 Nr. 1 und 2 für erforderlich halten, regt die Clearingstelle EEG an, dies im § 6 Absatz 5 oder in der Gesetzesbegründung aufzunehmen.

34 Die Clearingstelle EEG begrüßt zudem die zur Rechtsklarheit beitragende Ausweitung der Ausnahme nicht nur für den Einsatz von Gülle im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 4 des Düngegesetzes, sondern grundsätzlich auch für Festmist bzw. feste Gülle. Sie weist aber darauf hin, dass nach der Gülledefinition in § 3 Nr. 15 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Richtlinie 2010/63/EU nur tierische Exkremate von „Nutztieren“ umfasst sind, so dass bei einem Einsatz z. B. von Pferdemist das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflichten nach Nr. 1 und 2 davon abhängen könnte, ob die Tiere als Nutz- oder als Heimtiere gehalten werden. Sofern diese Unterscheidung nicht beabsichtigt ist, regt die Clearingstelle EEG eine Klarstellung an.

35 **Absatz 5 Nr. 3 – Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen** Bereits zu der entsprechenden Regelung im EEG 2012 wird von mehreren Akteuren angezweifelt, ob die „Reserve-BHKW“ (s. u. a. Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 4 EEG 2012) oder „mobile“ Gasfackeln (zu „Gasfackeln“ s. ebenfalls u. a. Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 4 EEG 2012) Verbrauchseinrichtungen darstellen, die zur Erfüllung der Pflicht nach § 6 geeignet sind. Beide Einrichtungen sind zumindest nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausgeschlossen.

36 Die Clearingstelle EEG regt daher an, dies gesetzlich zu regeln oder in der Gesetzesbegründung aufzunehmen.

### 2.3.5 Absatz 6 – Rechtsfolgen bei Verstößen

37 In Satz 1 wird auf § 19 Abs. 2 Nr. 1 verwiesen. Richtig müsste es wohl § 20 Abs. 2 Nr. 1 heißen.

## 2.4 Zu § 8 – Abnahme, Übertragung und Verteilung

38 Weil sich § 8 Absatz 2 zunächst auf das „Netz der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person“ und sodann auf „ein Netz“ bezieht, regt die Clearingstelle EEG an, hinter „ein Netz“ „nach § 3 Nr. 21“ zu ergänzen.

## 2.5 Zu § 9 – Erweiterung der Netzkapazität

### 2.5.1 Absatz 1 – Anspruchsberechtigung

- 39 Für den Anspruch aus § 9 Absatz 1 Satz 1 besteht nach wie vor erheblicher und nur im Einzelfall zu befriedigender Klärungsbedarf bei der Anwendung dieser Vorschrift. Dies betrifft auch die Frage, ob für das Entstehen des Anspruches nach § 9 Absatz 1 Satz 1 die Vorlage einer Kaufbestätigung durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. den -betreiber erforderlich ist, insbesondere ab welchem Zeitpunkt dem Netzbetreiber der Ausbauanspruch zumutbar ist und zu welchem Zeitpunkt eine Planung der Anlage bereits hinreichend konkretisiert ist, insbesondere welche Verträge und Aufträge seitens der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber in diesem Sinne erforderlich sind.
- 40 Die Clearingstelle EEG regt an, dies jedenfalls in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

### 2.5.2 Absatz 3 – wirtschaftliche Unzumutbarkeit

- 41 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass in der Praxis Unsicherheit und unterschiedliche Rechtsansichten bestehen, wie „wirtschaftlich unzumutbar“ i. S. v. § 9 Absatz 3 auszulegen ist. Die Clearingstelle EEG hat zwar in ihrem Votum 2008/14<sup>9</sup> den Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit i. S. v. § 4 EEG 2004 konkretisiert. Jedoch erging diese Entscheidung zur alten Rechtslage und ist nicht zweifelsfrei auf die nunmehr mehrfach geänderte Rechtslage übertragbar.
- 42 Die Clearingstelle EEG regt daher an, den unbestimmten Rechtsbegriff der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ und insbesondere gesetzlich zu konkretisieren, welche Kosten in den Vergleich einzubeziehen sind.

## 2.6 Zu § 11 – Einspeisemanagement und § 12 – Härtefallregelung

- 43 In der Praxis ist streitig, ob auch bei wartungsbedingten und netzausbaubedingten Abschaltungen des Netzes eine Regelung i. S. d. § 11 Absatz 1 vorliegt. Die Clearingstelle EEG regt eine entsprechende Regelung an.

<sup>9</sup>Clearingstelle EEG, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/14>.



- 44 Die Clearingstelle EEG regt eine Synchronisation der Härtefallregelung mit Maßnahmen des Netzausbaus an, so dass § 12 bei Netzausbau- und Netzwartungsarbeiten greift und damit ein Entschädigungsanspruch besteht. Denn hinsichtlich der Härtefallregelung stellt sich die Frage, ob die Vorschrift direkt oder entsprechend auch auf wartungsbedingte und netzausbaubedingte Abschaltungen von Anlagen anzuwenden ist.
- 45 Die Clearingstelle EEG regt an, die Begriffe „entgangene Einnahmen“, „zusätzliche Aufwendungen“ und „ersparte Aufwendungen“ zu präzisieren, um Rechtsstreitigkeiten und verschiedene Auslegungen zu vermeiden. Denn bei der (verpflichtenden) Direktvermarktung stellt sich die Folgefrage, was „entgangene Einnahmen“ in diesem Zusammenhang sind. Insbesondere, ob hierzu auch die finanzielle Förderung nach § 16 Absatz 1 Nr. 1, der Verkaufspreis an den Direktvermarkter und/oder die Einspeisevergütung nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 zählen. Denn Einnahmen können auch aus dem Verkauf des Stroms zu einem höheren Preis als dem der Einspeisevergütung generiert werden.

## 2.7 Zu § 13 – Netzanschluss

- 46 Die Clearingstelle EEG sieht nach wie vor Regelungsbedarf, was unter „Mehrkosten“ im Sinne von § 13 Absatz 2 zu verstehen ist. Geregelt werden sollte jedenfalls, welche Kosten in die Beurteilung einfließen und ob diejenigen Kosten als Maßstab für den Kostenvergleich heranzuziehen sind, die für einen Anschluss an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt nach § 5 Absatz 1 entstanden wären.

## 2.8 Zu § 16 – Förderanspruch

### 2.8.1 Absatz 1 – Grundsatz

- 47 Weil Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Rechte zur Kennzeichnung des Stroms den Netzbetreibern gem. Nr. 1 zu überlassen haben, stellen sich folgende Fragen:
- Nr. 1: Dürfen die Netzbetreiber mit den Bezeichnungsrechten handeln, sie z. B. an Dritte verkaufen?

- Nr. 1: Welchen Umfang hat die Überlassung des Rechts, den Strom zu kennzeichnen?
- Nr. 1: Was bedeutet „überlassen“?

48 Die Clearingstelle EEG regt an, diese Fragen gesetzlich zu regeln.

## 2.8.2 Absatz 3 – Sanktionen bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflichten

- 49 Problematisch erscheint, dass vor allem das Bestehen des Abschlagszahlungsanspruchs an Nachweise anknüpft, die erst nach Jahresablauf erbracht werden können. Insbesondere sieht die Clearingstelle EEG es als problematisch an, im Inbetriebnahmejahr der Anlage, in dem der Strom eingespeist wird, die Nachweispflichten gem. § 46 zu erfüllen, damit die Abschläge fällig werden. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, wonach der Wegfall des Abschlagszahlungsanspruchs im ersten Inbetriebnahmejahr nicht gelten soll, findet sich im Gesetzeswortlaut nicht wieder.
- 50 Die Clearingstelle EEG schlägt daher vor, die in der Empfehlung 2012/6 der Clearingstelle EEG<sup>10</sup> aufgestellten Kriterien für die Fälligkeit des Abschlagszahlungsanspruchs gesetzlich oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung zu berücksichtigen.

## 2.9 Zu § 17 – Wechsel zwischen Veräußerungsformen

### 2.9.1 Absatz 1 – Wechsel und Arten der Veräußerung

- 51 Die Clearingstelle EEG regt an, in § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Klarstellung halber nach den Worten „geförderte Direktvermarktung“ die Angabe „nach §§ 22 – 22b“ einzufügen.

### 2.9.2 Absatz 2 – Aufteilungsverbot

- 52 Es wäre denkbar, dass Strom aus einer Anlage anteilig von verschiedenen Direktvermarktungsunternehmen vermarktet wird. Würde einer dieser Unternehmer insolvent, bestünde durch Absatz 2 eine Unmöglichkeit, für diesen Anteil die Ersatzvergütung des § 22d in Anspruch zu nehmen. Sollte diese Rechtsfolge gewollt sein, besteht hier kein Änderungsbedarf.

<sup>10</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 21.06.2012 – 2012/6, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2012/6>.

### 2.9.3 Absätze 2 und 3 – Begründung

- 53 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass offensichtlich die Reihenfolge der Begründungen zu den Absätzen 2 und 3 (S. 138 RefE) vertauscht ist.

### 2.10 Zu § 18 – Förderbeginn und Förderdauer

- 54 Die Clearingstelle EEG begrüßt die im Gesetzeswortlaut und in der Begründung auf S. 140ff. zum Ausdruck kommende Klärung in Bezug auf die Fragen, die Rn. 59 des Urteils des *BGH* v. 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 aufgeworfen hat.
- 55 Die Clearingstelle EEG regt darüber hinaus an, gleichfalls zu klären, ob ein Wechsel der (regenerativen) Einsatzstoffe oder ein Versetzen der Anlage Einfluss auf den Lauf der 20-Jahresfrist hat (vgl. auch oben Rn. 10).

### 2.11 Zu § 20 – Verringerung der Förderung

#### 2.11.1 Absatz 1 Nr. 2

- 56 Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 verringert sich der anzulegende Wert auf Null, solange und soweit die *Änderung* der installierten Leistung einer registrierten Anlage nicht übermittelt worden ist. In der Begründung heißt es hierzu, dass „nur der Anteil der Stromerzeugung, welcher der *erhöhten* installierten Leistung entspricht, nicht gefördert wird.“<sup>11</sup> Unklar ist, ob die Absenkung auf Null auch – gemäß dem Wortlaut von § 20 Absatz 1 Nr. 2 – gewollt ist, wenn die installierte Leistung *abgesenkt* wird. Denn eine Senkung der installierten Leistung ist für die Berechnung des Bruttozubaues objektiv irrelevant, so dass sich insoweit die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Sanktion des § 20 Absatz 1 Nr. 2 und die Frage, worauf das „soweit“ in diesem Falle zu beziehen ist, stellt.

#### 2.11.2 Absatz 2 – Verringerung auf den Monatsmarktwert

- 57 **Nr. 1** Bei dem Verweis auf § 17 Absatz 3 scheint es sich um ein Redaktionsversehen zu handeln, weshalb eine Streichung von „§ 17 Absatz 3“ vorgeschlagen wird. Möglicherweise ist auch „§ 17 Absatz 2“ gemeint, dies erschließt sich jedoch nicht zweifelsfrei.

---

<sup>11</sup>Begründung, S. 143.

- 58 **Nr. 3** steht nach überschlägiger Prüfung der Möglichkeit von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern entgegen, ihren Strom gem. § 22d i. V. m. § 17 Absatz 1 Nr. 4 gegen die Einspeisevergütung zur Verfügung zu stellen. Denn § 17 Absatz 1 Nr. 4 sieht ausdrücklich vor, dass für jede Anlage eine Veräußerungsform gewählt werden kann. Ein Beispiel: zwei Anlagen werden in (geförderter) Direktvermarktung betrieben und über eine Messeinrichtung abgerechnet. Einer der (beiden) beteiligten Direktvermarktungsunternehmer wird insolvent. Gem. § 20 Absatz 2 Nr. 3 kann dann die Ersatzvergütung nach § 22d nicht in Anspruch genommen werden, ohne dass die andere Anlage auf den Monatsmarktwert „zurückgestuft“ wird. Sollte diese Rechtsfolge gewollt sein, ergäbe sich hieraus kein Änderungsbedarf.
- 59 Die Clearingstelle EEG regt daher an, hinsichtlich des Begriffes „gemeinsame Messeinrichtung“ auf § 21 Absatz 3 hinzuweisen, um deutlich zu machen, dass bei getrennten Erzeugungszählern ein gemeinsamer Übergabezähler immer dann unproblematisch möglich ist, wenn durch Messaufbau und Messeinrichtungen sichergestellt ist, dass die von den jeweiligen Anlagen tatsächlich erzeugten und eingespeisten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt und zugeordnet werden können, also *keine* leistungsanteilige Abrechnung wie bei § 21 Absatz 3 erfolgt.<sup>12</sup>
- 60 Bei der Begründung auf Seite 144 sind offenkundig die Nummern 4 und 5 vertauscht.
- 61 Es erscheint fraglich, welcher Wert für die verringerte Marktprämie anzusetzen ist, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber in der Direktvermarktung sind.

## 2.12 Zu § 20a – Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung

- 62 Für PV-Anlagen gelten die anzulegenden Werte nur, soweit diese zwischen dem 1. und dem 31. August 2014 in Betrieb genommen wurden; danach, also bereits ab 1. September 2014, greift die Degression.
- 63 Die Clearingstelle EEG merkt an, dass bei der Absenkung der Solarstromvergütung im Zuge von Novellierungen des EEG in der Vergangenheit zwischen Freiflächenanlagen und Gebäudeanlagen differenziert wurde, weil bei Freiflächenanlagen, insbesondere solchen im Geltungsbereich von auch zu diesem Zweck aufgestellten Bebauungsplänen, erfahrungsgemäß mit längeren Realisierungszeiten als bei Gebäude-

<sup>12</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/19>, Rn. 14, 22 und passim.

anlagen zu rechnen ist. Diese Differenzierung scheint jetzt aufgegeben zu werden. Dies könnte zu Verunsicherung und Streitigkeiten führen.

- 64 In Absatz 1 Satz 4 wird auf die „Förderdauer nach § 20“ Bezug genommen; richtig müsste es wohl „Förderdauer nach § 18“ heißen.

### 2.13 Zu den §§ 20c bis 20e – Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und aus solarer Strahlungsenergie

- 65 Die Degression wird von einer Über- bzw. Unterschreitung des jeweiligen maximalen Zubaus bzw. Zielkorridors „im Bezugszeitraum“ abhängig gemacht. Die Regelungen in den §§ 20c Absatz 4, 20d Absatz 6 und 20e Absatz 5 sind schwer verständlich. Die Clearingstelle EEG regt deshalb an, die Regelungen sprachlich zu vereinfachen. Möglich wäre es z. B., den Bezugszeitraum jeweils auf die „letzten 12 Kalendermonate“ zu beziehen, die dem „letzten“ (§ 20e) bzw. den „fünf letzten“ (§§ 20c und d) Kalendermonat(en) vor einem Degressionszeitpunkt vorangehen.

#### 2.13.1 Zu § 20c – Absenkung der Förderung von Strom aus Biomasse

- 66 Im Unterschied zu §§ 20d und 20e ist in Absatz 1 kein Zielkorridor, sondern ein maximaler Zubau angegeben. Das wirft die Frage auf, ob diese Unterscheidung rechtlich relevant sein soll. Zudem ist unklar, welche Rechtsfolge aus der Soll-Vorschrift erwächst.

#### 2.13.2 Zu § 20e – Absenkung der Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

- 67 **Absatz 1** Der hier angegebene Zielkorridor von 2500 bis 3500 Megawatt pro Jahr entspricht nicht dem in § 1b Nr. 3 angegebenen Ausbaupfad.
- 68 **Absatz 6** Überschreitet die installierte PV-Leistung 52 000 Megawatt, verringern sich die anzulegenden Werte für alle Anlagen, die ab dem ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen werden, auf Null. Hieraus ergibt sich für das Ende der Förderung ein Übergangszeitraum von zwei Monaten. Die Clearingstelle EEG merkt im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen, die sie im Zuge der letzten Novellierungen des EEG hinsichtlich der

jeweiligen Übergangsregelungen und -fristen erreicht haben, an, dass die Realisierungszeiträume insbesondere von bebauungsplanakzessorischen PV-Freiflächenanlagen deutlich über diesen Zeitraum hinausgehen können.

- 69 Es stellt sich zudem die Frage, ob die Reduzierung auf Null auch für Solarstrom, der Gegenstand einer Ausschreibung nach § 33 ist, gilt.

## 2.14 Zu § 21 – Förderung für Strom aus mehreren Anlagen

### 2.14.1 Absatz 1 – Anwendung auf Gebäude-PV

- 70 Während die Anwendung von § 19 Absatz 1 EEG 2009/2012 auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus allen anderen Energieträgern aufgrund der Empfehlung 2008/49<sup>13</sup> nahezu streitfrei wurde, besteht nach wie vor erheblicher und nur Einzelfall für Einzelfall zu befriedigender Klärungsbedarf bei der Anwendung dieser Vorschrift auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden, da sich das Abstellen auf dasselbe Grundstück oder die sonstige unmittelbare räumliche Nähe bei Gebäude-PV-Anlagen als komplex und nur durch Einzelfallbetrachtung klärbar herausgestellt hat. Die Clearingstelle EEG, die sich bereits in einer Vielzahl von auch förmlichen Verfahren mit der Anwendung von § 19 Absatz 1 EEG 2009/EEG 2012 auf Gebäude-PV-Anlagen beschäftigt hat<sup>14</sup>, regt daher erneut<sup>15</sup> an, für die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung von Gebäude-PV einen anderen Anknüpfungspunkt zu wählen, wie bspw. insbesondere „dasselbe Gebäude“ (vgl. § 11 Absatz 6 EEG 2004 – eine Vorschrift, die nur minimalen Klärungsbedarf mit sich gebracht hat).

### 2.14.2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 – Gleichartigkeit erneuerbarer Energieträger

- 71 Des Weiteren weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass es in der Praxis bei der Anwendung zu Unsicherheit geführt hat, ob bspw. feste und flüssige Biomasse *gleichartig* (weil es sich bei beiden um Biomasse handelt) oder nicht gleichartig (weil es sich

<sup>13</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009, – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>.

<sup>14</sup> Zuletzt bspw. Clearingstelle EEG, Votum vom 05.02.2014 – 2013/86 (Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV (XXII)), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/86>.

<sup>15</sup> Vgl. Clearingstelle EEG, Stellungnahme zum Referentenentwurf des EEG 2012 v. 23.05.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/refe>, Rn. 32.

einmal um *feste* und einmal um *flüssige* Biomasse handelt) sind. Die Clearingstelle EEG regt daher an, eine entsprechende Klarstellung in § 21 Absatz 1 aufzunehmen, bspw. als neuen Satz 3.

## 2.14.3 Absatz 2 – Gemeinde/Bebauungsplan

- 72 Hinsichtlich der Wendung „die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist“ könnte die Frage entstehen, ob die Vorschrift auch auf Anlagen anzuwenden ist, für die kein Bebauungsplan erforderlich ist (in Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 2). Die Clearingstelle EEG regt eine entsprechende Klarstellung jedenfalls in der Gesetzesbegründung an.
- 73 Die Clearingstelle EEG weist zudem darauf hin, dass in mehreren an sie gerichteten Anfragen zu § 19 Abs. 1a EEG 2012 die Frage aufgeworfen wurde, ob bei der Ermittlung, ob Anlagen in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern in der Luftlinie in Betrieb genommen worden sind, auf die einzelnen Module (= Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 1) oder auf die gesamte Installation abzustellen ist.

## 2.14.4 Absatz 3 – gemeinsame Abrechnung über eine Messeinrichtung

- 74 § 21 Absatz 3 Satz 2 knüpft bei der leistungsanteiligen Abrechnung an die installierte Leistung „jeder einzelnen Anlage“ an. Bei Biomasseanlagen, die über mehrere Generatoren verfügen, welche im Sinne des weiten Anlagenbegriffes aber zu einer Anlage verklammert werden, wäre die Vorschrift ihrem Wortlaut nach nicht anwendbar, da es an einer Mehrheit von Anlagen fehlt. Sofern es gesetzgeberisch gewollt ist, auch bei mehreren Generatoren *einer* Anlage die Abrechnung nach § 21 Absatz 3 zu ermöglichen, könnte dies entsprechend geregelt oder in der Begründung geklärt werden.

## 2.15 Zu § 22a – Voraussetzungen der Marktprämie

- 75 Die Clearingstelle EEG begrüßt die Vereinfachung der Voraussetzungen für die Marktprämie ausdrücklich, insbesondere begrüßt sie auch die Klarstellung dazu, wie mit „Verunreinigungen“ des MP-Bilanzkreises umzugehen ist.

## 2.16 Zu § 22b – Fernsteuerbarkeit

### 2.16.1 Absatz 1 Satz 2 – Behandlung von Anlagen mit gemeinsamem Verknüpfungspunkt

- 76 Die hier gewählte Formulierung lässt offen, was gelten soll, wenn Anlagen nach § 6 Absatz 3 leistungsseitig zusammengefasst werden und sich ggf. auch nach „natürlicher Anschauung“ als eine einheitliche Installation darstellen, ohne über denselben Netzverknüpfungspunkt einzuspeisen.<sup>16</sup> Daher regt die Clearingstelle EEG an, diese Anlagen hier mitaufzunehmen. (Eine Trennung entlang der Netzgebiete, in die die Einspeisungen erfolgen, erscheint hier – im Unterschied zu § 6 – nicht geboten, soweit gewährleistet ist, dass die Netzbetreiber ihre jeweiligen Netzbereiche „separat“ abregeln können.)

### 2.16.2 Absatz 2 – Messsysteme

- 77 Die Clearingstelle EEG begrüßt, dass in § 22b Absatz 2 auf Messsysteme im Sinne der §§ 21c ff. EnWG Bezug genommen wird, weil dies potentielle Streitigkeiten darüber vermeidet, ob die Pflichten nach § 22b Absatz 1 auch durch die Messsysteme erfüllt werden können. Jedoch erscheint die Vorschrift auf Grund ihrer Komplexität dazu geeignet, Klärungsbedarf zu evozieren. Es wäre im Interesse der Bestimmtheit des Gesetzestextes wünschenswert, diese Komplexität zu reduzieren. In Hinblick auf Satz 1 erscheint es nicht zielführend, den Parteien ggf. zu untersagen, für ihre Zwecke passgenaue Lösungen zu verwenden, sofern und soweit dies unter Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.
- 78 Die Clearingstelle EEG regt zudem an, in § 6 Absatz 1 eine ähnliche Regelung aufzunehmen, durch die die Erfüllung der Pflicht nach § 6 Absätze 1 und 2 durch Messsysteme ermöglicht wird, da andernfalls auch insoweit Streitigkeiten zwischen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern zu erwarten sind, wenn erstere zunächst technische Einrichtungen nach § 6 Absätze 1 und 2 einbauen und ggf. später nach § 21c ff. EnWG Messsysteme nachrüsten müssen.

<sup>16</sup>Etwas eine 90-kW<sub>p</sub>- und eine 70-kW<sub>p</sub>-Anlage auf einem Grundstück.



## 2.17 Zu § 22c – Einspeisevergütung für kleine Anlagen

### 2.17.1 Absatz 2 – Leistungsgrenzen für kleine Anlagen

79 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die hier gezogenen Grenzen – anders als bisher im EEG im Regelfall – als Exklusivgrenzen ausgestaltet sind, d. h. der jeweils angegebene Wert gehört nicht mehr zu der Klasse der Anlagen, für die die formulierte Rechtsfolge gelten soll.<sup>17</sup> Dies kann – insbesondere bei Rechtsanwendern, die den Umgang mit dem EEG aus der Vergangenheit gewohnt sind – sehr leicht zu Fehlinterpretationen des Gesetzestextes führen. Daher regt die Clearingstelle EEG an, die Grenzen im Interesse einer möglichst einfachen Rechtsanwendung in der bisher üblichen Form zu definieren.

### 2.17.2 Absatz 3 – Ermittlung der Einspeisevergütung

80 Die Clearingstelle EEG bittet zu bedenken, dass insbesondere die Betreiber kleiner Anlagen durch die Ausgestaltung der Vergütungsvorschriften schon prinzipiell nicht mehr durch einfachen Blick ins Gesetz feststellen können, wie hoch die Vergütung ihrer Anlage sein wird.

81 Bei Betreiberinnen und Betreibern größerer Anlagen, für die die Direktvermarktung regelmäßig sowieso verpflichtend wird, kann wohl eine professionellere Befassung mit den zu erwartenden Einkünften vorausgesetzt werden. Betreiberinnen und Betreiber kleiner Anlagen hingegen werden nach Einschätzung der Clearingstelle EEG die Vergütung oft falsch abschätzen. Auch die die Endverbraucher beratenden Installationsunternehmen sind hinsichtlich der Vergütungsvorschriften oftmals nicht sehr viel besser informiert.

82 Zur Vermeidung unnötigen Klärungsbedarfs regt die Clearingstelle EEG daher an, zur Ausweisung von Vergütungen im Gesetzestext zurückzukehren und die Ergänzung derselben um Pauschalen für die Managementkosten bei der Direktvermarktung in den Vorschriften zur Bestimmung der Marktprämie niederzulegen.

### 2.17.3 Absatz 4 – Zusammenfassung

83 Die Clearingstelle EEG geht davon aus, dass der Gesetzestextentwurf korrekt § 21 Absatz 1 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt und die Nennung von § 20 Ab-

<sup>17</sup>Anders die Leistungsgrenzen z. B. in § 6 oder §§ 23 – 33.

satz 1 Satz 1 in der Begründung zu § 22c (S. 156 RefE) ein redaktionelles Versehen darstellt.

## 2.18 Zu § 22d – Einspeisevergütung in Ausnahmefällen

### 2.18.1 Absatz 1 – Anspruch

- 84 Der in § 22d Absatz 1 Satz 1 formulierte Anspruch stellt sich dem Wortlaut nach als unbedingter Anspruch dar. Satz 2 hingegen lässt sich als in Gesetzesrang erhobene Zweckbestimmung zu Satz 1 auffassen. Als Resultat wird den Rechtsanwendern aufgegeben, die in Satz 2 implizit enthaltenen Wertungen richtig zu erfassen und anzuwenden, was nach Auffassung der Clearingstelle EEG Klärungsbedarf hervorrufen wird.
- 85 Daher regt die Clearingstelle EEG an, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notfall- oder Ausnahmsvergütung sowie deren mögliche Dauer im Gesetzestext zu konkretisieren, sofern nicht prinzipiell die *voraussetzungslose dauerhafte* Inanspruchnahme doch zumindest *rechtlich möglich* sein soll. Sollte Letzteres jedoch beabsichtigt sein, regt die Clearingstelle EEG an, Satz 2 zu streichen, um Missverständnisse bezüglich der Voraussetzungen und möglichen Dauer der Inanspruchnahme zwischen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern sowie Netzbetreibern zu vermeiden.

### 2.18.2 Absatz 2 – Vergütungshöhe

- 86 In Absatz 2 ist dem Wortlaut nicht eindeutig zu entnehmen, in welcher Reihenfolge die Verminderungsschritte durchzuführen sind. Dies ist im Falle der Windenergienutzung auf See aber relevant, da hier die Degression als Subtraktion von Absolutbeträgen in ct/kWh und nicht als prozentuale Multiplikation ausgewiesen ist. Dies führt auf Grund dessen, dass die Subtraktionen nicht im mathematischen Sinn assoziativ sind, zu verschiedenen Ergebnissen.
- 87 Daher regt die Clearingstelle EEG, die Reihenfolge der Verminderungsschritte eindeutig zu formulieren.

## 2.19 Zu § 22e – Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung

- 88 Der RefE lässt offen, ob es zulässig ist, Strom – z. B. im Wege der sonstigen Direktvermarktung – an sich selbst oder Dritte durch das Netz zu leiten.

## 2.20 Zu § 23 – Wasserkraft

- 89 Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 besteht der Anspruch nach § 23 Absatz 1 auch bei ertüchtigten Bestandsanlagen für die Dauer von 20 Jahren „ab dem Abschluss der Maßnahme“. Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die genaue Bestimmung des Abschlusszeitpunktes klärungsbedürftig ist. Insbesondere bei Maßnahmen, die aus mehreren, technisch voneinander unabhängigen, genehmigungsrechtlich aber zusammenhängenden Einzelmaßnahmen bestehen oder bei Maßnahmen, bei denen nach der baulichen Fertigstellung eine behördliche Abnahme erforderlich ist, stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist. Die Clearingstelle EEG regt an, zu prüfen, den Begriff „Abschluss der Maßnahme“ ggf. gesetzlich zu präzisieren. Dies gilt entsprechend für § 66 Absatz 1 Nr. 6.
- 90 Die Clearingstelle EEG begrüßt, dass in der Begründung zu § 23 Absatz 2 auf den Hinweis der Clearingstelle EEG zu § 23 Absatz 2 EEG 2012<sup>18</sup> Bezug genommen wird.
- 91 In Bezug auf die Streichung des § 23 Absatz 6 (Förderfähigkeit von Strom aus Speicherkraftwerken) regt die Clearingstelle EEG an, dass zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit in der Begründung auf das Empfehlungsverfahren 2008/18<sup>19</sup> Bezug genommen wird, wodurch eine rechtssichere Abgrenzung von Speicherkraftwerken, die Wasserkraft i. S. v. § 3 Nr. 10 nutzen und solchen, die keine erneuerbare Energie verstromen, ermöglicht wird.

<sup>18</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.03.2013 – 2012/24, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/binvw/2012/24>.

<sup>19</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2008/18, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/18>, insbes. Rn. 59: „Es handelt sich nur bei der kinetischen bzw. potentiellen Energie von Wasser, welche unmittelbar auf natürliche Ursprünge zurückgeht, um Wasserkraft ...“

## 2.2 I Zu § 27c – Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse

### 2.2 I.1 Absatz 1 – Geförderte Strommenge

- 92 Gemäß dem Referentenentwurf darf die überschießende, nicht nach dem EEG geförderte Strommenge nicht i. S. v. § 17 Absatz 1 Nr. 2 auf sonstige Weise, also ohne finanzielle Förderung nach § 16, direktvermarktet werden. Der Wortlaut von § 17 Absatz 2 untersagt uneingeschränkt, dass verschiedene Anteile des in einer Anlage erzeugten Stroms in verschiedenen Veräußerungsformen nach § 17 Absatz 1 veräußert werden. Insofern zwar keine gleichzeitige Parallelität verschiedener Veräußerungsformen, aber ein (lediglicher) zwischenzeitlicher vollständiger Wechsel in eine andere Veräußerungsform möglich sein sollte (so nicht § 17 Absatz 2, aber die Gesetzesbegründung zu § 17 auf S. 138, die sich auf Absatz 3 bezieht aber teilweise wohl Absatz 2 meint), so ist dies mit den in der folgenden Rn. 93 dargestellten Schwierigkeiten verbunden. Die Clearingstelle EEG regt an, zu überprüfen, ob diese Rechtsfolge so gewollt ist.
- 93 Wie der Clearingstelle EEG aus ähnlichen Anfragen zum Marktintegrationsmodell des EEG 2012 bekannt ist, könnte es Anlagen- und Netzbetreibern in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten, bereits während des Kalenderjahres abzusehen, ab welchem Zeitpunkt die pro Kalenderjahr erzeugte Strommenge bzw. die entsprechende Bemessungsleistung 50 % des Wertes der installierten Leistung erreicht und damit nur noch eine Förderung nach Marktwert zu zahlen und ggf. ein Flexibilitätszuschlag nach § 32a auf den gemäß § 27c Absatz 1 verringerten Förderanspruch in Anspruch genommen werden kann. Denn eine eindeutige Bestimmung des Schwellenwertes von 50 % ist aufgrund der schwankenden Erzeugung und Einspeisung erst nach Ablauf des Kalenderjahres möglich.

### 2.2 I.2 Absatz 5 – Keine Kombination von Ansprüchen nach § 27, § 27a und § 27b

- 94 Wie der Clearingstelle EEG aus entsprechenden Anfragen zum EEG 2012 bekannt ist, ist dem Wortlaut des § 27c Absatz 5 nicht eindeutig zu entnehmen, ob eine „Kombination“ mit Ansprüchen nach § 27 nur in Bezug auf dieselbe Strommenge oder ob jeglicher Mischeinsatz von Gas nach § 27, § 27a und § 27b „anlagenbezogen“ untersagt ist.

- 95 Für die Annahme, dass ein Mischeinsatz verschiedener Gasqualitäten und deren getrennte Zuordnung zu verschiedenen, z. B. in ein und demselben BHKW erzeugten Strommengen nicht völlig ausgeschlossen ist, spricht zumindest, dass eine „Kombination“ mit Vergütungen nach §§ 24 – 26 nicht ausgeschlossen wird.
- 96 Daher könnte man annehmen, die Regelung in § 27c Absatz 5 solle lediglich sicherstellen, dass für eine bestimmte erzeugte Strommenge neben den speziellen, einstoffbezogenen Förderansprüchen nach § 27a und § 27b keine zusätzliche Förderung nach § 27 in Anspruch genommen werden kann, also z. B. keine Förderung nach § 27 für denjenigen Anteil einer nach § 27a zu fördernden Strommenge, die den max. 10 Masseprozent Einsatzstoffen zuzuordnen sind, die keine Bioabfälle i. S. d. § 27a sein müssen, oder keine Förderung nach § 27 für denjenigen Anteil einer nach § 27b zu fördernden Strommenge, die den max. 20 Masseprozent Einsatzstoffen zuzuordnen sind, die keine Gülle i. S. d. § 27b sein müssen, beansprucht werden kann.
- 97 Gegen die Zulässigkeit eines Mischeinsatzes könnte jedoch u. a. sprechen, dass nicht offensichtlich und im Gesetz auch nicht geregelt ist, wie die verschiedenen Strommengen, für die bei einem Mischeinsatz unterschiedliche Förderungsansprüche bestünden, auf die jeweiligen Leistungsschwellen nach § 27, § 27a und § 27b aufzuteilen wären.
- 98 Sofern der Gesetzgeber diesbezüglich eine Klarstellung wünscht, regt die Clearingstelle EEG an, eine solche in § 27c Absatz 5 vorzunehmen.

## 2.22 Zu § 32 – Solare Strahlungsenergie

- 99 Zu Absatz 5 weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass die Vorschrift etliche Auslegungs- und Anwendungsfragen nach sich gezogen hat und zieht, die sie erst teilweise hat beantworten können.<sup>20</sup> Noch offen sind insbesondere die Fragen, ob und welche Meldeverpflichtungen gegenüber der Bundesnetzagentur und dem jeweils zuständigen Netzbetreiber bestehen und wann ein „technischer Defekt“ vorliegt. Die Clearingstelle EEG wird hierzu jedoch noch im Jahr 2014 ein oder mehrere Hinweisverfahren durchführen, von denen mindestens eines noch vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 eingeleitet sein wird. Die Clearingstelle EEG geht davon aus, dass die aufgeworfenen Fragen mit den beabsichtigten Hinweisen nahezu vollständig beantwortet werden können, weshalb kein gesetzgeberischer Änderungsbedarf besteht.

<sup>20</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 21.05.2013 – 2013/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/16>.

### 2.23 Zu § 32a – Förderanspruch für Flexibilität

- 100 Die Clearingstelle EEG regt an, in Absatz 1 klarzustellen, dass unter den Begriff *finanzielle Förderung* grundsätzlich nicht nur die von § 3 Nr. 11 erfassten Zahlungen, sondern auch die nach § 16 EEG 2009/EEG 2012 fallen.
- 101 Zu der Frage, was Anlagen sind, die „nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind“, vgl. unten Rn. 136 f.

### 2.24 Zu § 32c – Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

#### 2.24.1 Absatz 1 – Anspruch

- 102 Die Clearingstelle EEG regt an, stärker zu betonen, dass die in Absatz 1 genannten Werte lediglich Rechengrößen zur Ermittlung der Flexibilitätsprämie darstellen, damit die Rechtsanwender diese nicht vorschnell für Vergütungssätze halten.

#### 2.24.2 Absatz 4 – Förderdauer

- 103 Es ist unklar, ob mit der Formulierung ggf. eine Veränderung des Förderzeitraums für die Bestandsanlage intendiert ist. Nach bisherigem Recht konnten die Inbetriebnahme einer Anlage bei fossiler Inbetriebnahme und späterer Umstellung auf Betrieb mit erneuerbaren Energien und der Vergütungsbeginn auseinanderfallen, die umgerüstete Anlage erhielt dann nur für einen verkürzten Zeitraum die Vergütung. Dies ist nach der Begründung zu § 18<sup>21</sup> nun nicht mehr möglich. Daher ergibt sich die Frage, wie mit solchen Anlagen im Zusammenhang mit § 32c umzugehen ist.
- 104 Weiterhin ist nicht eindeutig, ob die Erwähnung von Absatz 3 in Absatz 4 Satz 2 bedeutet, dass die Meldung nach Absatz 3 jährlich erneuert werden muss.
- 105 Die Clearingstelle EEG regt an, diese Punkte klarzustellen.
- 106 Weiterhin weist die Clearingstelle EEG informatorisch darauf hin, dass in der Begründung zu § 32c ein Absatz (5) erwähnt ist, der die Anwendbarkeit von § 21a regelt. Dieser findet sich im Entwurfstext nicht.

<sup>21</sup>Vgl. S. 140ff. RefE.

## 2.25 Zu § 33 – Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

- 107 Da das Ausschreibungsmodell der gesetzlichen Regelung nur in Grundzügen entnehmbar ist und offenbar erst durch die Verordnung nach § 64 konkret festgelegt werden soll, kann darauf im Rahmen dieser Stellungnahme nicht im Detail eingegangen werden. Es sei jedoch auf Folgendes hingewiesen:
- 108 Die Regelung bestimmt in Absatz 1, dass die BNetzA „die Höhe der finanziellen Förderung“ für Strom aus Freiflächenanlagen „ermitteln“ muss (ähnlich § 65 b sowie die Begründung zu § 33 auf S. 176 f.). Unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen scheint es aber darauf hinauszulaufen, dass nicht nur die „Höhe“, sondern generell das „Ob“ und das „Wie“ der Förderung durch die Ausschreibung geklärt wird.
- 109 Nach einstweiligem Verständnis der §§ 33, 64 soll das Ausschreibungsverfahren – vergleichbar mit der Vergabe einer Konzession – in eine „Förderberechtigung“ münden, aufgrund derer der förderberechtigte Anlagenbetreiber für eine bestimmte installierte Leistung bzw. elektrische Arbeit (so § 64 Absatz 1 Nr. 1) eine finanzielle Förderung in bestimmter Höhe gegenüber dem betroffenen Netzbetreiber geltend machen darf. Die Clearingstelle EEG regt an, die Wesensmerkmale des Ausschreibungsmodells in § 33 deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

### 2.25.1 Zu Absatz 1

- 110 Nach der gegenwärtigen Fassung bewirkt die Regelung einen generellen Vorbehalt für die finanzielle Förderung von Freiflächenanlagen:
- 111 Ein Anspruch besteht nur unter den in Absatz 2 geregelten Voraussetzungen, die u. a. eine Förderberechtigung beinhalten.
- 112 Daraus folgt nach dem Wortlaut u. a., dass ohne eine Ausschreibung bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes für ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Freiflächenanlagen kein Anspruch auf finanzielle Förderung mehr besteht. Eine Übergangsregelung ist nicht ersichtlich; aus der Regelung in Absatz 3 ergibt sich allenfalls im Umkehrschluss, dass der Vorbehalt vor der ersten Ausschreibung nicht gelten soll.
- 113 Die Clearingstelle EEG regt an, klarzustellen, dass der Vorbehalt des § 33 erst greift, wenn erstmals ausgeschrieben wird, und bis dahin die Vergütungsregelungen in §§ 16 ff. i. V. m. § 32 Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten.

### 2.25.2 Zu Absatz 2

114 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass aufgrund der Vorgabe in Absatz 2 Nr. 2, wonach die Anlagen im Bereich eines auch zu diesem Zweck beschlossenen Bebauungsplans errichtet worden sein müssen, nicht alle, sondern nur einen Teil der von § 32 erfassten PV-Freiflächenanlagen Anspruch auf finanzielle Förderung auf der Grundlage einer Ausschreibung haben können. Freiflächenvorhaben nach § 32 Absatz 1 Nr. 2, 3 a) und b) (soweit keine nachträgliche Änderung des Bebauungsplans erfolgt ist), erfüllen diese Vorgabe nicht. Das betrifft sämtliche Vorhaben auf

- planfestgestellten Flächen (§ 32 Absatz 1 Nr. 2),
- dem Gebiet „alter“ Bebauungspläne (vor 1. September 2003 aufgestellt und später nicht zum Zweck der Solarstromerzeugung geändert, § 32 Absatz 1 Nr. 3a)) sowie
- den bereits vor dem 1. Januar 2010 ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen (wenn der Bebauungsplan nicht später zum Zwecke der Solarstromerzeugung geändert wurde, § 32 Absatz 1 Nr. 3b)).

115 Die Clearingstelle EEG regt an, zu prüfen, ob diese Freiflächenanlagen tatsächlich von der Ausschreibung ausgeschlossen sein sollen (s. auch folgende Anmerkung zu Absatz 3).

116 In der Begründung zu Absatz 2 Nr. 4 (S. 176) wird darauf hingewiesen, dass „alle anderen im EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen *mit Ausnahme der in § 32 geregelten Anspruchsvoraussetzungen* eingehalten werden müssen“<sup>22</sup>. Die Einschränkung hinsichtlich des § 32 ergibt sich nicht aus dem Wortlaut des § 33 Absatz 2 Nr. 4, der verlangt, dass „die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz... erfüllt sind“. Hiernach wären auch für Förderungen auf der Grundlage von Ausschreibungen die Voraussetzungen des § 32 einzuhalten. Die Clearingstelle EEG regt an, hier eine eindeutige Regelung unmittelbar im Gesetzeswortlaut zu treffen. Weiter regt die Clearingstelle EEG an, eine Vorrangregelung aufzunehmen, für den Fall, dass die ausgeschriebenen Bestimmungen von den weiteren gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen abweichen sollten (vgl. die Abweichungsermächtigung in § 64 Abs. 1 Nr. 2 b), c) und d)).

---

<sup>22</sup>Hervorhebung nicht im Original.



### 2.25.3 Zu Absatz 3

- 117 Ab dem 7. Monat nach Bekanntmachung der ersten Ausschreibung soll keine ausschreibungsunabhängige Förderung nach § 32 Absatz 1 Nr. 2 und 3 für neue Freiflächenanlagen mehr möglich sein. Die Freiflächenanlagen nach § 32 Absatz 1 Nr. 2 und 3, die aufgrund der Vorgabe in Absatz 2 Nr. 2 nicht an Ausschreibungen nach § 33 teilnehmen können (s. o. Anmerkung zu Absatz 2), wären damit künftig generell von einer finanziellen Förderung ausgeschlossen. Die Clearingstelle EEG regt an, zu überprüfen, ob diese Rechtsfolge beabsichtigt ist.
- 118 Redaktionelle Anmerkung: Der in der Begründung, S. 177, erwähnte Satz 2 findet sich auf S. 43 des Entwurfes nicht wieder.

### 2.26 Zu § 35 Absatz 4

- 119 Redaktionelle Anmerkung: Auf S. 44, zu Nr. 10 e) muss es statt „§ 21“ heißen: „§ 21a“.

### 2.27 Zu § 50 – Testierung

- 120 In der Vergangenheit kam es bei einigen (Übertragungs-)Netzbetreibern und den sie testierenden Wirtschaftsprüfern zu Zweifeln, ob das Ergebnis von einzelfallbezogenen Verfahren, insbesondere Votumsverfahren, bei der Prüfung auch dann zu berücksichtigen sind, wenn diese sich zwar auf den konkreten Fall beziehen, aber keine grundsätzliche Bedeutung haben. Diese Frage stellt sich letztlich auch bei Einigungs- und schiedsrichterlichen Verfahren, die gemäß der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG<sup>23</sup> keine grundsätzliche Bedeutung haben *können*.
- 121 Die Clearingstelle EEG regt daher an, § 50 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung sind die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie Entscheidungen der Clearingstelle nach § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf den konkreten Einzelfall sowie in anderen Fällen dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben, sowie Entscheidungen nach § 57 Absatz 5 zu berücksichtigen.“

<sup>23</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

## 2.28 Zu § 55 – Herkunftsnachweise

122 Redaktionelle Anmerkung: Zur Straffung und besseren Verständlichkeit könnten § 55 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wie folgt zusammengefasst werden:

„Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird, aus.“

## 2.29 Zu § 57 – Clearingstelle

123 Die Clearingstelle EEG begrüßt die Neufassung der sie betreffenden Vorschriften grundsätzlich. Insbesondere begrüßt sie die deutlich übersichtlichere Fassung des Gesetzestextes und die Zuständigkeitsregelung in § 57 Absatz 2 Nr. 3.

### 2.29.1 Absatz 2

124 Sie regt allerdings an, in § 57 Absatz 2 Nr. 1 „bis 67“ durch „bis 68“ zu ersetzen, da es sachgerecht erscheint, die Zuständigkeit der Clearingstelle auch auf die Auslegung und Anwendung der Übergangsbestimmungen in § 68 zu erstrecken.

### 2.29.2 Absatz 3

125 Bezüglich § 57 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 erscheint es der Clearingstelle EEG ratsam, die Direktvermarktungsunternehmer aufzunehmen, um einen Gleichlauf mit § 57 Absatz 4 Satz 2 herzustellen. In Bezug auf die Zuständigkeit nach § 57 Absatz 2 Nr. 3 (Messung des Anlagenbezugsstroms) erscheint es der Clearingstelle EEG ferner sinnvoll, in § 57 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2, in § 57 Absatz 4 Satz 2 und in § 57 Absatz 5 Satz 1 auch Messstellenbetreiber und Messdienstleister aufzunehmen.

### 2.29.3 Absatz 4

126 Die Clearingstelle EEG regt an, zu Beginn von § 57 Absatz 4 „zwei“ durch „mehrere“ Verfahrensparteien zu ersetzen. Dies schlosse Fälle ein, in denen mehrere Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber oder auch Direktvermarkter

Parteien eines Verfahrens seien können, weil sie unterschiedliche Interessen vertreten. Beispielsweise in Verfahren, bei denen es um die Zusammenfassung von Anlagen nach § 21 oder § 6 Abs. 3 geht, sind i. d. R. mehr als zwei Parteien beteiligt.

## 2.29.4 Absatz 6

- 127 Bezüglich § 57 Absatz 6 Satz 2 und dem zweiten Absatz der Gesetzesbegründung auf S. 190 merkt die Clearingstelle EEG an, bereits sehr effizient zu arbeiten. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung werden seit ihrer Gründung kontinuierlich umgesetzt.
- 128 Die Clearingstelle EEG regt darüber hinaus an, dass der Gesetzgeber die in Rn. 70 angesprochenen (sowie ggf. weitere, als genauso wichtig eingeschätzte Probleme), die frühzeitig erkannt worden sind und als regelungsbedürftig angesehen werden, im Gesetzgebungsverfahren klärt. Dies würde zugleich die Clearingstelle EEG entlasten, für die sich ohnehin aus jeder neuen EEG-Novelle ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand ergibt.

## 2.29.5 Begründung

- 129 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass die Ausführungen auf S. 192 der Begründung, wonach der RefE eine Streichung des Votumsverfahrens in Aussicht stellt, zu Irritation bei Verbänden und zu entsprechenden Anfragen der Fachpresse geführt hat. Die Clearingstelle EEG schließt hieraus, dass sich in der Branche das Votumsverfahren fest etabliert hat und geschätzt wird. Die Clearingstelle EEG empfiehlt daher, die beispielhafte Erwähnung der Abschaffung des Votumsverfahrens zu streichen.

## 2.30 Zu § 61 – Aufgaben der Bundesnetzagentur

- 130 Absatz 1 Nr. 2: Es erscheint missverständlich, von dem „nach den §§ 16 und 35 finanziell geförderten Strom“ zu sprechen; denn tatsächlich wird nach § 35 nicht finanziell gefördert, sondern erstattet. Es wird angeregt, diese Formulierung zu ändern.

## 2.31 Zu §§ 64 – Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung von Freiflächenanlagen – und 65b – Ausschreibungsbericht

- 131 S. Anmerkungen zu § 33.

132 Redaktionelle Anmerkung zu § 64 Absatz 1 Nr. 2 b): Es ist wohl § 21, nicht § 20 gemeint.

## 2.32 Zu § 66 – Allgemeine Übergangsbestimmungen

### 2.32.1 Absatz 1

133 Diese Formulierung von § 66 Absatz 1 wirft nach Ansicht der Clearingstelle EEG mehrere schwerwiegende rechtliche Fragen auf und führt voraussichtlich zu ganz erheblichem Klärungsbedarf.

134 **Absatz 1 einleitender Halbsatz – entsprechende Anwendung des EEG 2014 auf Bestandsanlagen** Rechtlicher Klärungsbedarf erwächst vor allem aus dem Anknüpfen an einen bestimmten Inbetriebnahmebegriff, der bloß *entsprechenden* Geltung des EEG 2014 für Bestandsanlagen sowie aus dem fehlenden grundsätzlichen Geltungsvorrang des alten Rechts für Bestandsanlagen.

135 **„Nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommene Anlagen“** Das Anknüpfen an einen bestimmten Inbetriebnahmebegriff wirft schwerwiegende rechtliche Fragen auf. Denn welches Recht für welche Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des neuen EEG in Betrieb genommen wurden, gelten soll, ist nach dem Wortlaut nicht ermittelbar.

136 Einerseits legt die Formulierung in § 66 Absatz 1 einleitender Halbsatz nahe, dass das EEG 2014 nur für diejenigen Bestandsanlagen gelten solle, die ab Inkrafttreten der ersten inhaltlichen Änderung des EEG 2012<sup>24</sup> in Betrieb genommen wurden. Denn nur diese Anlagen – nicht aber auch Anlagen, die unter der vorherigen Fassung des EEG 2012, dem EEG 2009 und EEG 2004 in Betrieb genommen wurden – sind „nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen worden“. Dieser Inbetriebnahmebegriff galt erst ab dem 1. April 2012, da der Inbetriebnahmebegriff innerhalb des EEG 2012 (im Übrigen auch vom EEG 2009 zum EEG 2012 sowie vom EEG 2004 zum EEG 2009 jeweils) geändert wurde. Obgleich z. B. ab dem 1. April 2012 auch für Bestandsanlagen grundsätzlich der neue Inbetriebnahmebegriff des EEG 2012 gilt, sind diese also ggf. nicht in Erfüllung dieses

<sup>24</sup> „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ vom 17.08.2012, BGBl. I S. 1754.

Begriffes in Betrieb genommen worden, da sie ihn zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme nicht erfüllen mussten.

137 Andererseits lässt sich aus einem systematischen Vergleich mit der Übergangsbestimmung in § 67 Absatz 1 auch schließen, dass die Formulierung „Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind“, auch Anlagen erfassen soll, die vor dem 1. April 2012 – also unter der ursprünglichen Fassung des EEG 2012 – sowie unter dem EEG 2009 in Betrieb genommen wurden (vgl. § 67 Absatz 1 Satz 2) und sogar Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009, also unter dem EEG 2004 in Betrieb genommen wurden<sup>25</sup> (vgl. § 67 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2). Denn diese können sprachlich und systematisch als Untergruppen der „Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind“ nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 verstanden werden. Sofern dies nicht zutrifft und die Übergangsbestimmungen des EEG 2014 in § 67 Absatz 1 nur ausnahmsweise auch Anlagen erfassen, die unter dem EEG 2009, insbesondere unter dem EEG 2004 in Betrieb genommen wurden, und hierfür anders als in § 67 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ausschließlich auf die Stichtage der Inbetriebnahme und nicht auf einen bestimmten Inbetriebnahmebegriff abstellt, ist dies nach Wortlaut und Systematik nicht eindeutig ermittelbar.

138 Diese Fragen könnten beispielsweise gelöst werden, indem lediglich auf bloße Stichtage (ohne Bezugnahme auf einen bestimmten Inbetriebnahmebegriff) abgestellt würde. So könnte § 66 Absatz 1 einleitender Halbsatz je nach Regelungszintention lauten:

- „Für Strom aus Anlagen, die nach dem TT.MM.JJJJ und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes ...“ oder
- „Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes ...“

139 Die Clearingstelle EEG regt jedenfalls an, die Reichweite des § 66 Absatz 1 gesetzlich klarzustellen.

140 § 66 Absatz 1 könnte zudem auch aus weiteren Gründen zu erheblicher Rechtsunsicherheit und einer Vielzahl von Streitigkeiten führen:

<sup>25</sup>Ogleich – anders als das EEG 2009, welches durch das EEG 2012 lediglich geändert wurde – das EEG 2004 rechtstechnisch durch das EEG 2009 abgelöst wurde und außer Kraft getreten ist, also nur noch in Form der Übergangsbestimmungen im EEG 2009 fortgilt.

- 141 **„Entsprechend“** Unklar ist, inwieweit sich eine nur „entsprechende“ Geltung von der direkten Geltung des EEG 2014 unterscheidet. Eine entsprechende Geltung wird üblicherweise angeordnet, wenn eine direkte Geltung nicht in Frage kommt. Es erschließt sich nicht, warum das hier der Fall sein soll. Zudem erlaubt eine bloß entsprechende Geltung üblicherweise Abweichungen von der wörtlichen Geltung des Gesetzes. Daher stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang solche Abweichungen von der grundsätzlichen Geltung des EEG 2014 anzunehmen sind. Dies stellt insbesondere vor dem Hintergrund des § 4 Absatz 2 Satz 1 ein Risiko für die Rechtsanwender dar.
- 142 **Grundsätzliche Geltung des EEG 2014** Im Gegensatz zum EEG 2012 wird im § 66 Absatz 1 nicht grundsätzlich die Weitergeltung der alten Rechtslage für Bestandsanlagen angeordnet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Anwendungsfälle für das alte Recht explizit einzeln zu regeln. Dies birgt die Gefahr, bei der Betrachtung ex ante wesentliche Anwendungsfälle zu übersehen.
- 143 Derzeit ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis einzelner Vorschriften zueinander nicht immer einfach gedanklich zu durchdringen (so z. B. § 66 Absatz 1 Nr. 9). Insbesondere daher ist auch schwer abschätzbar, ob und an welchen Punkten sich ggf. Geltungskollisionen ergeben könnten.
- 144 **Absatz 1 Halbsatz 2 – Ausnahmsweise Fortgeltung des alten Rechts** In Bezug auf die notwendige Regelung von Ausnahmefällen (s. Rn. 142) ist beispielsweise fraglich, ob die allgemeinen Vergütungsvorschriften der §§ 16 bis 19, 21 und 22 sowie 33a bis 33h EEG 2012 ab dem Inkrafttreten des EEG 2014 ab dem 1. August 2014 für Bestandsanlagen nicht mehr fortgelten sollen. Denn das für diese Anlagen „entsprechend anwendbare“ EEG 2014 enthält in §§ 16 bis 19, 20 Absatz 2, 21 und 21a sowie 22 bis 22e abweichende Regelungen, die gemäß den Übergangsbestimmungen *nicht* auf Neuanlagen beschränkt sind. Sofern gewollt ist, dass auch für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 in Bestandsanlagen erzeugt wird, diese Regelungen des EEG 2014 angewendet werden („unechte Rückwirkung“), regt die Clearingstelle EEG an, dies zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ausdrücklich klarzustellen.
- 145 **Vorschlag:** Die Clearingstelle EEG schlägt vor, sich bei der Gestaltung der Einleitung von § 66 Absatz 1 an der Einleitung von § 66 Absatz 1 EEG 2012 zu orientieren. Der Clearingstelle EEG ist nicht bekannt, dass diese Übergangsvorschrift

zu Problemen bei der Anwendung des EEG 2012 geführt hätte. Gründe, hiervon abzuweichen, sind der Clearingstelle EEG nicht ersichtlich.

- 146 Sofern es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, bestimmte Regelungen des EEG 2014 mit Wirkung für die Zukunft auch für Bestandsanlagen für anwendbar zu erklären („unechte Rückwirkung“), so regt die Clearingstelle EEG an, aus Gründen der Rechtssicherheit und Normenklarheit diese Vorschriften explizit zu benennen und ggf. entgegenstehende oder sonst nicht mehr gewollte Regelungen mit Wirkung für die Zukunft für unanwendbar zu erklären (wie bspw. in § 66 Absatz 1 Nr. 6 Satz 2, Nr. 7, Absatz 3 EEG 2012).

## 2.32.2 Absatz 1 Nr. 3 – Registrierung von EEG-2012-Anlagen

- 147 Die Clearingstelle EEG regt der Klarstellung halber an, in § 66 Absatz 1 Nr. 3 nach den Worten „anzuwenden ist“ die Worte „und für diese nur dann“ o. ä. einzufügen.

## 2.32.3 Absatz 1 Nr. 4 – Geltung der Vergütungsansprüche aus dem EEG 2012

- 148 Die Clearingstelle EEG regt der Klarstellung halber an, in § 66 Absatz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nach den Worten „abweichend hiervon ist § 27c Absatz 7“ das Wort „nur“ zu streichen. Die bisherige Formulierung legt nahe, dass § 27c im Übrigen für alle Bestandsanlagen gelte, obgleich § 66 Absatz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 für alle Bestandsanlagen die Geltung von § 27c grundsätzlich ausschließt.

- 149 Sie weist zudem darauf hin, dass nicht für alle Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, bereits der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmezeitraum galt und schlägt vor, § 66 Absatz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 stattdessen z. B. wie folgt zu formulieren: „... für Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. August 2014 und nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind“.

## 2.32.4 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 – § 22c und § 22d

- 150 § 66 Absatz 1 Nr. 5 regelt, dass für Bestandsanlagen die Größenbeschränkung des § 22c Absatz 2 sowie die Absenkung der anzulegenden Werte nach § 22c Absatz 3 Halbsatz 2 nicht anzuwenden sind, und ferner, dass die Einspeisevergütung für Bestandsanlagen ohne Abzug der Managementkostenpauschale errechnet wird. § 66 Absatz 1 Nr. 6 enthält eine spezielle Übergangsbestimmung für ältere Wasserkraftanlagen.

151 Der Begründung zu § 66 Absatz 1 Nr. 5 und 6 zufolge werden durch diese Vorschriften (hinsichtlich der Inbezugnahme auf Nr. 6 könnte es sich um einen Redaktionsfehler handeln) die §§ 22c und 22d modifiziert, um Bestandsanlagen weiterhin den Wechsel zwischen der Direktvermarktung und der Einspeisevergütung zu ermöglichen.

152 Diese Modifikation des § 22d ist nicht erkennbar, da § 66 Absatz 1 Nr. 5 nur § 22c Absatz 2 und Absatz 3 Halbsatz 2 abbedingt. Daher werden nun mutmaßlich durch § 22d Rechtsfolgen hervorgerufen, die durch § 66 Absatz 1 Nr. 5 eigentlich – der Begründung nach – hätten abgefangen werden sollen.

**2.32.5 Absatz 1 Nr. 9 – Marktprämie für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012**

153 Gemäß Absatz 1 Nr. 9 a) ist für Bestandsanlagen anstelle des § 66 Absatz 1 Nr. 10 EEG 2012 der § 66 Absatz 1 anwendbar, u. a. nicht aber § 66 Absatz 1 Nr. 5. Demnach bestünde auch bei Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, ein Anspruch auf Einspeisevergütung gemäß § 22c Absatz 2 nur noch für kleine Anlagen. Dem steht jedoch die Wertung des Absatzes 1 Nr. 5 entgegen, der jedenfalls Bestandsanlagen, die vor dem 1. August 2014 nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen wurden, von der Beschränkung des Förderanspruches auf kleine Anlagen nach § 22c Absatz 2 ausnimmt.

154 Zudem handelt es sich der Anordnung in Absatz 1 Nr. 9 b)<sup>26</sup>, dass anstelle des § 66 Absatz 1 Nr. 11 EEG 2012 der „§ 68“ EEG 2014 gelten soll, offenbar um einen Redaktionsversehen, da § 68 keine entsprechenden Vorgaben zur Flexibilitätsprämie trifft. Die Clearingstelle EEG vermutet, dass ein Verweis auf eine andere Vorschrift intendiert war.

**2.32.6 Absatz 2 und § 3 Nr. 17 – Inbetriebnahme und Übergangsbestimmung**

155 Die Formulierung auf S. 205, wonach eine frühere Inbetriebsetzung mit „nicht förderfähigen Energieträgern“ für die Bestimmung der Inbetriebnahme i. S. v. § 3 Nr. 17 unerheblich sein solle, ist insoweit missverständlich, da dies nicht notwendigerweise fossile Energieträger sein müssen. Vielmehr können unter „nicht förderfähigen Energieträgern“ auch erneuerbare Energieträger verstanden werden, für die nur der

<sup>26</sup>Bzw. nach der Gesetzesbegründung Nr. 8 b).



„kleine“ Anwendungsbereich des EEG eröffnet war (z. B. biologisch abbaubare Anteile von Abfällen). Die Begründung zu § 66 Absatz 2 passt daher nicht zum Wortlaut von § 3 Nr. 17, welcher nicht auf die Förderfähigkeit des Einsatzstoffes abhebt, sondern auf dessen Eigenschaft als „erneuerbare Energie“.

- 156 Die weitere Erläuterung zu § 66 Absatz 2, wonach für Anlagen, „... die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich mit erneuerbaren Energien in Betrieb gesetzt wurden,“ deren bisheriges Inbetriebnahmedatum unverändert fortgelte, ist unzutreffend, da nach dem Wortlaut von § 66 Absatz 2 das bisherige Inbetriebnahmedatum auch dann fortgilt, wenn eine Anlage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 zwar mit fossilen Energieträgern in Betrieb gesetzt, sodann aber zwischen dieser Inbetriebnahme (nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 / EEG 2012) und dem Inkrafttreten des EEG 2014 die Umstellung auf die ausschließliche Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas vollzogen worden ist.

#### 2.32.7 Absatz 3 – Übergangsbestimmung und Vertrauensschutz

- 157 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass sich die Vertrauensschutzregelung in § 66 Absatz 3 nicht bruchlos mit der Begründung auf S. 205 f. in Einklang bringen lässt. Denn während die Begründung energieträgerübergreifend formuliert ist, findet § 66 Absatz 3 faktisch nur auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biomasse- und Windkraftanlagen sowie nach WHG genehmigungspflichtige Wasserkraftanlagen Anwendung. Fotovoltaikinstallationen bedürfen hingegen „für ihren Betrieb“ keiner Zulassung und in der Regel<sup>27</sup> – v. a. bei bestimmten Freiflächenanlagen – allenfalls einer Baugenehmigung nach Landesrecht, wobei nach allgemeiner Auffassung die §§ 30 ff. BauGB keine eigenständige Genehmigungs- oder Zulassungspflicht enthalten, sondern materielle Genehmigungsvoraussetzungen.
- 158 Die Clearingstelle EEG regt daher an, dass der faktische Ausschluss von PV-Anlagen aus der Vertrauensschutzregelung in der Begründung explizit klargestellt wird, wenn dies vom Gesetzgeber gewollt ist, um diesbezügliche Unsicherheit über das Ziel der Vorschrift auszuräumen. Wenn nach dem Willen des Gesetzgebers PV-Anlagen grundsätzlich auch von § 66 Absatz 3 umfasst sein sollen, so regt die Clearingstelle EEG an, dass die Voraussetzungen in § 66 Absatz 3 weiter gefasst werden.

<sup>27</sup>Einzigste Ausnahme sind Freiflächenanlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 38 BauGB) errichtet werden dürfen. Auch bei diesen ist allerdings fraglich, ob es des Planfeststellungsbeschlusses „für ihren Betrieb“ oder nicht allein für die Errichtung bedarf.

## 2.33 Zu § 67 – Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

### 2.33.1 Absatz 1 – Verringerte Förderung bei Überschreitung der Höchstbemessungsleistung

- 159 **Sonstige Direktvermarktung** Ähnlich wie bei § 27c Absatz 1 (vgl. Rn. 92) stellt sich die Frage, ob die überschießenden Strommengen tatsächlich nicht i. S. v. § 17 Absatz 1 Nr. 2 auf sonstige Weise, also ohne finanzielle Förderung nach § 16, direktvermarktet werden sollen (vgl. Verbot der anteilig unterschiedlichen Veräußerung nach § 17 Absatz 1), da in diesem Fall der mutmaßliche Regelungszweck – keine Erhöhung der EEG-Umlage durch die Erhöhung von Strommengen, die mit Vergütungen nach älteren EEG-Fassungen zu vergüten sind – nicht gefährdet wird.
- 160 Sollte der Referentenentwurf dennoch einen Ausschluss der sonstigen Direktvermarktung bezwecken, erübrigt sich die gestellte Frage. Zur Vermeidung von Unsicherheit regt die Clearingstelle EEG in diesem Fall eine entsprechende Ergänzung der Begründung an.
- 161 **Förderungsbegrenzung bei Bestandsanlagen** Weiterhin stellt sich die Frage, ob bei Überschreitung der Höchstbemessungsleistung für die zusätzlich erzeugten Strommengen tatsächlich auch dann eine Förderungsminderung auf den Monatsmarktwert eintreten soll, wenn die Höchstbemessungsleistung in einem Kalenderjahr vor dem 1. Juli 2014 aus anderen als den in der Gesetzesbegründung genannten Gründen niedriger war als in einem Kalenderjahr nach dem 1. Juli 2014 – etwa weil die technisch mögliche Höchstbemessungsleistung (z. B. aufgrund von Stillstandszeiten etc.) nicht erreicht werden konnte oder aufgrund zwischenzeitlicher Effizienzsteigerungen niedriger war. Sollten insbesondere Effizienzsteigerungen und die damit verbundene Erhöhung der Stromerzeugung in bestehenden Stromerzeugungseinheiten (z. B. durch Zubau eines Nachgärers etc.) vom Gesetzgeber erwünscht sein, regt die Clearingstelle EEG an, zu prüfen, ob das laut Gesetzesbegründung verfolgte Ziel, die Perpetuierung der vom Gesetzgeber zwischenzeitlich gerade abgeschafften Fördertatbestände bzw. Vergütungen nach älteren EEG-Fassungen bei Anlagenzubau und -erweiterung zu verhindern, evtl. treffgenauer durch eine Formulierung erreicht würde, die die Regelung des § 67 Absatz 1 sprachlich deutlicher auf eben diese Fälle, also den Zubau weiterer Stromerzeugungseinheiten/BHKW/Generatoren, beschränkt.

162 Sollte der Referentenentwurf hingegen gerade für jegliche Erhöhung der Stromerzeugung in Bestandsanlagen, auch solche wie die zuvor beschriebenen, die Vergütung bzw. Förderung nach dem EEG auf den Monatsmarktwert verringern, so erübrigt sich die gestellte Frage. Zur Vermeidung von Unsicherheit regt die Clearingstelle EEG in diesem Fall eine entsprechende Ergänzung der Begründung an.

## 2.33.2 Absatz 2 Nr. 3 – Massenbilanzierungserfordernis für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012

163 Zur Erreichung des in der Gesetzesbegründung genannten Zieles sollten nach den Worten „§ 27c Absatz 1 Nummer 2“ die Worte „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ eingefügt werden, da § 27c Absatz 1 EEG 2014 RefE keine Unterteilung in Nummern aufweist.

## 2.34 § 68 – Weitere Übergangsbestimmungen

164 Die Clearingstelle EEG regt zu Absatz 1 an, auch für kleinere Anlagen, die unter Geltung des EEG 2012 durch § 6 Absatz 3 EEG 2012 zusammengefasst wurden, rückwirkend die Zulässigkeit der gemeinsamen Regelung anzuordnen (vgl. 2.3.1), da hinsichtlich der (gemeinsamen) Abregelbarkeit kein sachlicher Unterschied zwischen größeren und den kleineren Anlagen gegeben ist und eine Ungleichbehandlung nach Auffassung der Clearingstelle EEG wahrscheinlich zu Klärungsbedarf führen würde.

165 Hinzu kommt, dass größere Erzeugungsanlagen in der Regel mit Fernwirktechnik ausgestattet sind und daher eine anlagenscharfe Abregelung durch den Netzbetreiber prinzipiell möglich wäre und im Einzelfall auch sinnvoll sein kann, was aber durch die Vorschrift durchbrochen wird. Bei kleineren Anlagen hingegen besteht i. d. R. weder technisch die Möglichkeit zur anlagenscharfen Regelung noch überhaupt der Bedarf, so dass die netzbetriebstechnischen Folgen der hier vorgeschlagenen Ergänzung im Vergleich zu der vorhandenen Regelung des § 68 Absatz 1 nicht ins Gewicht fielen, gleichzeitig aber eine Reihe von Problemen, die an die Clearingstelle EEG herangetragen wurden, gelöst würden.

### 2.35 Zu Anlage 2 – Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung

166 Der vorgeschlagene Verweis auf § 27 Absatz 3 Nr. 1 in Anlage 2 geht fehl, weil der neue § 27 keine Absätze aufweist. Die Clearingstelle EEG regt an, auf § 27c Absatz 3 Nr. 1 zu verweisen.

### 2.36 Zu Anlage 4 – Höhe der Marktprämie

#### 2.36.1 Nr. 2 – Berechnung des Monatsmarktwerts

167 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass an der EPEX Spot Strom für verschiedene Preiszonen (Deutschland/Österreich, Frankreich, Schweiz) gehandelt wird,<sup>28</sup> die sich in den Preisen der Stundenkontrakte durchaus unterscheiden. Dies hat in der Vergangenheit nicht zu erheblichem Klärungsbedarf geführt, jedoch könnte zur Klarstellung die in Bezug zu nehmende Preiszone im Gesetz genannt werden.

#### 2.36.2 Nr. 2.2 und 3 – Monatsmarktwert bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach den §§ 29 bis 33, Veröffentlichung der Berechnung

168 Bei der Ermittlung des energieträgerspezifischen Marktwerts soll es in Zukunft nicht mehr auf an der betroffenen Anlage gemessene Werte, sondern nur noch auf die durch die ÜNB ermittelten Online-Hochrechnungen und die daraus abgeleiteten Werte ankommen. Bei diesem Verfahren wird die Ermittlung der Höhe der Förderansprüche letztlich Privaten überlassen bzw. werden Private zur Ermittlung verpflichtet.

169 Zum einen reduziert das im RefE niedergelegte Verfahren die Kontrollierbarkeit für die einzelnen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, da das Zustandekommen der Werte der Online-Hochrechnung für Dritte kaum nachvollziehbar sein dürfte. Zum anderen bleibt in Nr. 3.1 der Anlage 4 unklar, was unter einer „repräsentativen Anzahl“ zu verstehen ist. Insbesondere bei der Windenergienutzung auf See kann dies wegen der geringen Anzahl bisher installierter Anlagen ggf. schwierig sein, die statistische Repräsentativität zu gewährleisten. Weiter könnte als unbefriedigend wahrgenommen werden, dass die ermittelten Werte wegen der Nichtbeachtung von Abregelungen<sup>29</sup> nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.

<sup>28</sup>Vgl. S. 127 RefE.

<sup>29</sup>Vgl. S. 212 RefE.

- 170 Zusammengenommen könnte diese Ausgestaltung dazu geeignet sein, Zweifel an der Richtigkeit der Abrechnungen und damit Klärungsbedarf zu evozieren. Daher regt die Clearingstelle EEG an, die ÜNB bezüglich der Ermittlung der oben genannten Werte der Fachaufsicht einer Bundesbehörde zu unterstellen, etwa der Bundesnetzagentur.
- 171 Weiterhin ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht deutlich, was gelten soll, wenn die ermittelten Werte – z. B. wegen technischer Probleme bei der Ermittlung der Online-Hochrechnungen – (grob) falsch sind oder zumindest ein dahingehender Verdacht besteht. Allein aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, die Ermittlung der Werte explizit einer behördlichen Beaufsichtigung zu unterstellen.

### 2.37 Zu Artikel 2 – § 17d EnWG

- 172 Der in § 17d Absatz 3 festgelegte Ausbaupfad in Höhe von 6,5 GW unter Berücksichtigung sämtlicher Netzanbindungszusagen erscheint der Clearingstelle EEG im Zusammenhang mit der Regelung zum Ausbaupfad nach § 1b EEG 2014 RefE im Vergleich zu § 1b Nr. 1 und Nr. 3 zu niedrig angesetzt. § 1b Nr. 2 EEG 2014 RefE regelt entgegen der anderen Ausbaupfade keine Steigerung *um*, sondern *auf* eine bestimmte Menge. Die Investitionen in bereits langfristig geplante Projekte können wegen der Berücksichtigung der bereits bestehenden Anbindungen und Netzanbindungszusagen zu einem Fehlanreiz und damit zu einem Ausbaustopp führen. Denn Investoren können sich nicht sicher sein, ob sie eine Kapazitätszuweisung und bejahendenfalls, ob sie diese in dem beantragten Umfang erhalten, damit sich die Investitionskosten nach Fertigstellung des Projektes amortisieren können. Ohne Sicherheit hinsichtlich einer Kapazitätszuweisung mit der beantragten Menge entsteht ein nicht vorhersehbares Ausfallrisiko, das nicht zur Kostensenkung beiträgt.
- 173 Aus Absatz 4 geht nicht eindeutig hervor, wie die Zuweisung verfügbarer Kapazitäten auf Anbindungsleitungen erfolgen soll. Dem Wortlaut nach erscheint es nicht ausgeschlossen, dass einem Betreiber einer Windenergieanlage auf See nach ihrem Bau der Zugang zu einer Anbindungsleitung entgeht, da der Betreiber in einer Versteigerung oder einem anderen Zuteilungsverfahren keinen Zuschlag erhält oder gar nicht zu der Versteigerung oder zu dem Zuteilungsverfahren zugelassen wird. Dabei geht aus dem Gesetzestext wie auch aus der Begründung nicht einmal hervor, welcher Art die für die Zulassung geforderte Qualifikation sein könnte.

- 174 Zusätzlich könnte ein solcher Betreiber nach § 17d Absatz 6 Satz 2 EnWG womöglich keinen Ausbauanspruch nach § 9 geltend machen. Volkswirtschaftlich ist hier die Fehlallokation erheblicher Mittel zum Bau von Windenergieanlagen auf See zu besorgen, die sodann gar keinen oder erst erheblich später Strom einspeisen können.
- 175 Zwar wäre die Clearingstelle EEG in einem solchen Fall nicht für die Streitbeilegung zuständig, regt aber im Interesse der Konfliktvermeidung dennoch an, ein Verfahren zu verankern, bei dem derartige im Wortsinne „sunk costs“ nicht auftreten können.
- 176 In Absatz 7 werden Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, Betreibern von Windenergieanlagen auf See bestimmte Aufwendungen für Planung und Genehmigung zu ersetzen, sofern diese notwendig waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs entsprechen. Die Clearingstelle EEG regt an, zu prüfen, ob die Voraussetzung des Übereinstimmens mit den Kriterien eines effizienten Netzbetriebs unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten so bestehen bleiben sollte. Nach dem gegenwärtigen Entwurf würden evtl. Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die sich identisch verhalten haben, ungleich behandelt, weil die für sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Unterschiede in ihrem Netzbetrieb aufweisen.

## 2.38 Zu Artikel 9 – § 7 SDLWindV – Mehrere Windenergieanlagen

- 177 Informativ weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass – anders als in der Begründung zur Änderung an § 7 SDLWindV angegeben (S. 221) – der Inhalt von § 19 Absatz 3 EEG 2012 jetzt in § 21 Absatz 3 geregelt ist, was auch der Gesetzestext besagt.

## 2.39 Zu Artikel 11 – BioSt-NachV

- 178 Zu § 11 Absatz 2 Nr. 2 BioSt-NachV – Bestätigung der Behörde nach AnlRegV – könnten hier – ebenso wie in § 3 Absatz 1 Nr. 3 – hinter der Angabe „§ 64e“ die Worte „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt werden, da die BioSt-NachV keinen § 64e aufweist.

## 2.40 Zu Artikel 2 I – Inkrafttreten

179 Informatorisch weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass ausweislich des Gesetzesentwurfs – anders als in der Begründung zu Artikel 2 I angegeben – Artikel 1 Nr. 34 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten soll.

## 3 Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung)

### 3.1 Zu § 2 Nr. 1 – Anlagenbegriff

180 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass bei PV-Anlagen jedes Modul eine Anlage ist. Da – soweit ersichtlich – die AnlRegV keine Regelung zur rechnerischen Anlagenzusammenfassung enthält, wäre grundsätzlich für jedes Modul eine Meldung vorzunehmen.

181 Die Clearingstelle EEG schlägt vor, zur Vermeidung von Streitigkeiten die bisherige Praxis der BNetzA bei der Anwendung von § 16 Absatz 2 Satz 2 EEG 2009 bzw. § 17 Absatz 2 Nr. 1 EEG 2012, wonach die Fotovoltaikinstallation zu melden ist, in der AnlRegV fortzuführen und dort ausdrücklich zu regeln.

### 3.2 Zu § 2 Nr. 2, § 3 Absatz 2 Nr. 8, § 4 AnlRegV – Anlagenbegriff bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen

182 Da die Anlagenbegriffe des BImSchG und des EEG sich inhaltlich wesentlich unterscheiden, ist es erforderlich, bei der Verwendung des Begriffes „Anlage“ stets deutlich zu machen, ob eine Anlage im Sinne des EEG oder des BImSchG gemeint ist.

183 In § 2 Nr. 2 AnlRegV liegt es nahe, dass das vierte Wort eine Anlage im Sinne des BImSchG meint, soweit im Anschluss auf § 4 BImSchG Bezug genommen wird. Denn ob etwas einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf, kann rechtssicher nur anhand des immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriffes (§ 3 Absatz 5 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV) bestimmt werden, weil § 4 BImSchG und die 4. BImSchV

allein an § 3 Absatz 5 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV anknüpfen. Immer dann, wenn die EEG-Anlage und die BImSchG-Anlage nicht deckungsgleich sind, insbesondere wenn nur ein Teil der EEG-Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist (d. h. wenn die genehmigungsbedürftige BImSchG-Anlage kleiner ist als die EEG-Anlage), dürften § 2 Nr. 2, § 4 AnlRegV zu gravierenden Auslegungs- und Anwendungsproblemen führen.

- 184 Weitere Probleme ergeben sich daraus, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber der EEG-Anlage nicht identisch mit dem Betreiber der BImSchG-Anlage sein muss. In diesem Fall stellt sich die Frage, wie die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gem. § 4 Absatz 1 und 2 AnlRegV eine Genehmigung registrieren und weitere diesbezügliche Angaben an das Register übermitteln können, wenn diese Genehmigung ihnen möglicherweise gar nicht bekannt ist. Vor dem Hintergrund der gravierenden Sanktion des § 20 Absatz 1 EEG 2014 RefE und des § 15 AnlRegV erscheint hier ein besonders hohes Maß an gesetzgeberischer Bestimmtheit und Klarheit erforderlich.
- 185 Schließlich regt die Clearingstelle EEG an, Regelungen für den Fall zu treffen, dass durch eine Änderung der 4. BImSchV Anlagen neu der Genehmigungspflicht unterworfen werden oder aus ihr herausfallen.<sup>30</sup>

### 3.3 Zu § 3 Absatz 2 Nr. 11 d), § 5 Absätze 2 und 4, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 4, Absatz 7 Satz 1 AnlRegV; auch zu § 3 Nr. 4 EEG 2014 – „Stilllegung“

- 186 Die Clearingstelle EEG begrüßt, dass der RefE sich dem Problem der Anlagenstilllegung zuwendet. Denn es ist der Clearingstelle EEG bekannt, dass die Voraussetzungen und etwaigen Rechtsfolgen einer Stilllegung in der Praxis viele Fragen aufwerfen.
- 187 Es erscheint jedoch Klärungsbedarf hervorrufen zu können, wenn der Begriff der Stilllegung, an den gravierende Rechtsfolgen geknüpft werden (§ 20 Absatz 1 EEG 2014 RefE), weder im Gesetz noch in der Verordnung noch in deren Begründung definiert wird. Da es sich hierbei um einen Begriff von grundsätzlicher Bedeutung handelt, regt die Clearingstelle EEG an, diesen Begriff in § 3 EEG 2014 RefE

<sup>30</sup>Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.05.2012–2012/11 – BImSchG-Genehmigungsbedürftigkeit und NawaRo-Bonus sowie Emissionsminimierungsbonus ab 01.06.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/11> einerseits und *LG Stuttgart*, Urt. v. 12.11.2013 andererseits.



zu definieren.<sup>31</sup> Dabei sollte insbesondere eine praktisch handhabbare Abgrenzung der vorübergehenden von der endgültigen Stilllegung vorgenommen und geregelt werden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Wechsel des Einsatzstoffes einer Stilllegung entgegensteht oder dieser gleichzusetzen ist (vgl. auch oben Anm. zu § 3 Nr. 17 in Abschnitt 2.1.6).

### 3.4 Zu § 3 Absatz 2 Nr. 3 – Anlagenpark

188 Wie beim Begriff der „Stilllegung“ verwendet die AnlRegV auch an anderen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe, ohne diese zu definieren oder zu konkretisieren:

189 „Anlagenpark“ (§ 3 Absatz 2 Nr. 3) ist gesetzlich weder im EEG noch – soweit ersichtlich – andernorts gesetzlich definiert. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Erzeugungs- und Anlagenarten bereitet die Auslegung und Anwendung dieses Begriffes, insbesondere die Abgrenzung zu einer noch nicht als „Anlagenpark“ zu qualifizierenden Ansammlung von mehr als einer Anlage erhebliche Schwierigkeiten.

### 3.5 Zu § 3 Absatz 2 Nr. 10 – Vor-Ort-Anlage

190 Der Begriff der Vor-Ort-Anlage hat sich in der Branche zwar eingebürgert, um eine Biogasanlage mit Fermenter von Biomethananlagen abzugrenzen. Häufig wird aber auch das „abgesetzte“ BHKW bzw. die „Satelliten“-Anlage als Gegensatz zur „Vor-Ort“-Anlage begriffen. Die Clearingstelle EEG regt an, bei § 3 Nr. 10 a) AnlRegV ggf. in der Begründung zu klären, welche Angaben bei Satelliten-Anlagen zu machen sind; dies betrifft auch den „Standort“ (§ 3 Absatz 2 Nr. 2), welcher ein anderer ist als der Standort der Vor-Ort-Anlage (im Umkehrschluss aus § 27b Nr. 1 und 2).

191 Wie bei der Stilllegung regt die Clearingstelle EEG an, gesetzliche Regelungen zu den praktisch höchst bedeutenden Begriffen „Vor-Ort“- und „Satelliten“-Anlage zu treffen. Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass für die Rechtslage unter Geltung des EEG 2009 / EEG 2012 insoweit eine Klärung durch das Empfehlungsverfahren 2012/19 zu erwarten ist.

<sup>31</sup>Mangels einer entsprechenden Verordnungsmächtigung in § 64e scheidet eine Definition in der AnlRegV aus. Einer Definition durch Rechtsverordnung stünde zudem entgegen, dass es sich dabei um einen Begriff handelt, der auch für die Anwendung des Gesetzes von Bedeutung ist, so dass auch Gründen der Normenhierarchie nur eine gesetzliche Definition in Betracht kommt.

### 3.6 Zu § 5 Absatz 1 – Übermittlungsfrist bei Änderungen

192 Zur Klarstellung könnten in § 5 Absatz 1 nach der Angabe „innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3“ die Worte „ggf. bezogen auf die jeweilige Änderung“ o. ä. eingefügt werden. Denn die meisten Änderungen dürften in der Regel nicht innerhalb von drei Wochen vor und nach der Inbetriebnahme, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten.

### 3.7 Zu § 15 AnlRegV i. V. m. § 20 Absatz 1 EEG 2014 RefE

193 Weiter stellt sich die Frage, ob die Sanktionsfolgen des § 15 Nr. 3 AnlRegV (Ordnungswidrigkeiten) bzw. des § 20 Absatz 1 EEG 2014 RefE (Vergütungsausfall) angemessen ist, wenn Anlagenbetreiberinnen und -betreiber entgegen § 5 AnlRegV eine tatsächliche Reduktion der installierten Leistung ihrer Anlage nicht registrieren lassen, da das Anlagenregister nach dem Willen des BMWi dazu dient, den Bruttozubau zu erfassen, ein Abbau insoweit irrelevant ist. Gleiches gilt für Leistungsreduktionen bei Bestandsanlagen (§ 16 Absatz 4, § 5 AnlRegV i. V. m. §§ 66 Absatz 1 Nr. 3 b), 20 Absatz 1 EEG 2014 RefE).

### 3.8 Zu § 16 – Übergangsbestimmungen

#### 3.8.1 Absatz 3

194 Redaktionelle Anmerkung: Anstelle von „§ 19 Absatz 1“ muss es heißen: „§ 20 Absatz 1“.

#### 3.8.2 Absatz 4

195 Unklar ist, ob eine „Veränderung“ der installierten Leistung auch dann vorliegt, wenn in einer Bestandsanlage ein BHKW durch ein BHKW gleicher Leistung ausgetauscht wird. Denn formal betrachtet wird die Leistung vorübergehend – wenn auch nur für den Zeitraum des Austausches – mit dem Ausbau zunächst gesenkt und sodann wieder mit dem Einbau erhöht. Wenn die Regelung nur darauf zielt, echte Erweiterungen von Bestandsanlagen zu registrieren, so regt die Clearingstelle EEG an, dies in der Begründung zu § 16 klarzustellen.

Berlin, den 12. März 2013

Dr. Sebastian Lovens  
Leiter und Vorsitzender

Dr. Martin Winkler  
Mitglied

Dr. Nicole Pippke  
Mitglied

Dr. Beatrice Brunner  
Mitglied

Sönke Dibbern  
Mitglied

Elena Richter  
Mitglied

Anne Wolter  
Rechtswissenschaftliche Koordinatorin,  
auch i.V. für Dr. Natalie Mutlak,  
Technische Koordinatorin